

Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg

Plansätze mit Begründung

1. Anhörungsentwurf

Offenlagebeschluss durch die Verbandsversammlung am 22.03.2024

**Änderungen gegenüber dem 2. Anhörungsentwurf Regionalplan 2035 sind farblich
markiert.**

Änderung Kapitel 4.2.2.

Die Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 (*Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium Verkehr und Infrastruktur am 18. August 2014. Rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35, 2014 vom 05. September 2014*) werden unverändert übernommen.

Die Ergänzung der Vorranggebietskulisse der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt gemäß Plansatz 4.2.2.1 (2), (3) und (4).

4.2.2 Erneuerbare Energien

- (1) G Zur Sicherung der Energieversorgung Um die Klimaziele des Bundes zu erreichen und die Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten, ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

Begründung:

Mit §3 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wurde festgelegt, die Treibhausgasemissionen Deutschlands bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 zu vermindern. Bis zum Jahr 2045 soll die Treibhausgasneutralität auf Bundesebene erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Klimaschutzprogramm des Bundes Maßnahmen für verschiedene Sektoren definiert. Durch die Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) inkl. flankierender Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) wurde der Weg für das Erreichen des bundesweiten Klimaziels bereitet.

Die Region Ostwürttemberg verfolgt das Ziel, durch möglichst viele, geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung, zur Verminderung schädlicher Emissionen und zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen. In der Region Ostwürttemberg wird die Zielsetzung des Bundes durch geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung in Umsetzung gebracht. Die Region leistet ihren Beitrag zur Steigerung der regionalen Energieerzeugung, zur Reduzierung ansonsten notwendiger Energieimporte und für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Belastung von Umwelt, Natur und Landschaft soll dabei verträglich gestaltet werden. Für die Versorgung mit Strom und Wärme sollen möglichst moderne Anlage mit hohen Wirkungsgraden eingesetzt werden. Dabei müssen zum Erreichen der oben genannten Ziele verstärkt regenerative Energieträger genutzt werden.

4.2.2.1 Standorte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Windenergieanlagen (VRG)

- (1) Z Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

- Striethof [\(1\)](#)
- Eschach/ Göggingen [\(2\)](#)
- Bühler [\(5\)](#)
- Neuler/ Schrezheim [\(7/8\)](#)
- Rosenberg [\(9\)](#)
- Ellenberg/ Jagstzell [\(11\)](#)
- Dalkingen/ Neunheim [\(12\)](#)
- Freihof [\(14\)](#)
- Nonnenholz [\(17\)](#)
- Waldhausen/ Beuren [\(19\)](#)
- Weilermerkingen/ Dehlingen [\(21\)](#)
- Dischingen [\(23\)](#)
- Heidenheim/ Nattheim [\(25\)](#)
- Königsbronn/ Ebnat [\(26\)](#)
- Oberkochen [\(27\)](#)
- Dettingen/ Hürben [\(34\)](#)
- Gussenstadt [\(36\)](#)
- Gnannenweiler [\(37\)](#)
- Falkenberg [\(38\)](#)
- Lauterburg [\(40\)](#)

~~Im Bereich Königsbronn/Ebnat überlagert das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Die Nutzung der Windenergie hat hier Vorrang aufgrund der besonders hohen Windhöflichkeit der Weiträumigkeit des Grünzugs entlang der Entwicklungsachsen und der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Freileitungen, einen Sendemast und die BAB.~~

~~Im Bereich Oberkochen überlagert das Vorranggebiet den Regionalen Grünzug. Die Nutzung der Windenergie hat angesichts der besonders hohen Windhöflichkeit hier Vorrang. Das Landschaftsbild ist vorbelastet durch die Freileitung, den Siedlungskörper im Kochertal und die B 19.~~

~~Im Bereich Falkenberg überlagert das Vorranggebiet den schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010). Angesichts der besonders hohen Windhöflichkeit hat hier die Nutzung der Windenergie Vorrang. Angesichts des im Vergleich zum genannten schutzbedürftigen Bereich für die Erholung geringere Flächengröße des Vorranggebiets und sich südlich voraussichtlich anschließenden Vorranggebiets des Verbands Region Stuttgart ist die Überlagerung gerechtfertigt.~~

(2) Z Folgende Gebiete sind für den Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen vorgesehen und werden ergänzend zu den Vorranggebieten gem. Plansatz PS 4.2.2.1 (1) als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

- Erweiterung Ellenberg/ Jagstzell West (41)
- Erweiterung Ellenberg/ Jagstzell Ost (42)
- Gerstetten (43)
- Erweiterung Nonnenholz (44)
- Unterschneidheim/ Tannhausen (45)
- Kirchheim/ Unterschneidheim (46)
- Hornsberg (47)
- Erweiterung Waldhausen/ Beuren (48)
- Erweiterung Weilermerkingen/ Dehlingen (49)
- Dunstelkingen/ Reistingen (50)
- Dischingen/ Nattheim (51)
- Erweiterung Heidenheim/ Nattheim (52)
- Pfaffentäle/ Diepertsbuch (53)
- Ebnat (54)
- Erweiterung Oberkochen (55)
- Rosenberg West (56)
- Herbrechtingen (57)
- Erweiterung Lauterburg (58)
- Utzenberg (59)
- Rechberger Buch (60)
- Erweiterung Falkenberg (61)
- Erweiterung Gnannenweiler (62)
- Erweiterung Gussenstadt (63)
- Gussenstadt Nordost (64)
- Schönbühl (65)
- Bergenweiler / Sontheim (66)
- Hermaringen (67)
- Giengen an der Brenz (68)
- Erweiterung Königsbronn / Ebnat (69)
- Langert (70)

In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

(3) Z Für die im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (PS 4.2.2.1 (1) und (2)) gilt die Rotor-Out-Regelung.

(4) Z Im Fall einer Überlagerung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit Regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für Landwirtschaft, wird im Konfliktfall der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.

Begründung

Zu (1): Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie müssen die wegfallenden Strommengen in anderer Weise, nicht zuletzt auch durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen werden. Hierzu muss auch Ostwürttemberg einen Beitrag leisten. Auch im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes und der Verringerung von Importabhängigkeiten muss der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und der Einsatz regenerativer Energieträger verstärkt werden, sowie die Energienachfrage durch Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen gesenkt werden. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg besteht dabei die Chance, eine erhöhte Wertschöpfung innerhalb der Region zu generieren und einen Ressourcenabfluss infolge des Imports von Energieträgern zu verringern.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entspricht der Regionalverband dem neuen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2012. Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Möglichkeit, in Regionalplänen Gebiete als Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festzulegen (§ 11 (7) LPlG). Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) können durch die kommunale Planung erweitert oder durch zusätzliche Flächenfestlegungen ergänzt werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen ~~dieser~~ der Teilfortschreibung „[Erneuerbare Energien](#)“ (2014) hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in intensivem Diskurs mit der Bürgerschaft und in kommunalen Gremien geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen. Die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung decken sich weitgehend mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept Ostwürttemberg.

Belange des Artenschutzes sind auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Beteiligung, des Expertengesprächs Artenschutz am 26.04.2012 und der von den privaten und amtlichen Naturschützern und Verbänden mitgeteilten detaillierten Informationen eingeflossen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) wurden aufgrund ihrer i.d.R. geringen Größe und aufgrund fehlender Daten zur Abgrenzung der Flächen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Mit den Vorranggebieten liegt für Ostwürttemberg ein regional abgestimmtes Konzept zur Nutzung der Windenergie vor.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert u.a. auf dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg von 2011. Das Mindestkriterium von 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg und wurde zusätzlich um den für die Windkraftnutzung über Waldflächen erforderlichen Mindestwert 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe erweitert. Dies enthebt jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort, um in Bezug auf das nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Die Aussagen zu Windkraftanlagen im Regionalplan beziehen sich auf regionalbedeutsame Anlagen. Regionalbedeutsam sind i. d. R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. Auf diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Im Fall einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergie mit anderen Zielen des Regionalplans zum Schutz des Freiraums

ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Bewertung des jeweiligen Freiraumziels in Bezug auf andere Nutzungen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten in Ostwürttemberg sollen neue Windenergieanlagen entstehen, die einen Anteil am regionalen Stromverbrauch von ca. 37% erreichen können. Im Vergleich zum deutschen Strommix können durch die neuen Windenergieanlagen jährlich über 600.000 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Zu (2): Mit dem Erlass des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) wurden auf Bundesebene Flächenziele für den Ausbau der Windenergie über die sogenannten Flächenbeitragswerte der Länder definiert. Demnach muss das Land Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2032 1,8 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen (vgl. §3 Abs. 1 WindBG). Das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) greift das landesspezifische Flächenziel des WindBG auf: Bis 30. September 2025 sollen 2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden. Nach §20 KlimaG BW werden landesweit mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie vorgegeben. Die Träger der Regionalplanung sollen die Flächenziele über die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bis zur genannten Frist umsetzen. Für die Region Ostwürttemberg entspricht dies – bei einer Gesamtfläche von 2.138,53 km² – einer Fläche von mindestens 38,49 km² bzw. 3.849 ha (vgl. Anlage 2 KlimaG BW).

Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2014 wurden bereits 1,5% der Regionsfläche Ostwürttembergs als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) raumordnerisch festgesetzt. Damit ist die Region bereits ein landesweiter Vorreiter bei der Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die günstige Entwicklungssituation der Region Ostwürttemberg sind zudem Teil der regionsweiten Offensive „Zukunft Ostwürttemberg“ (Masterplan Ostwürttemberg 2030): Erneuerbare Energien bilden hierbei das Fundament einer Wertschöpfung vor Ort und der Gestaltung einer klimaneutralen Region.

Vor diesem Hintergrund liegt der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien in Ostwürttemberg, neben den gesetzlichen Zielvorgaben auf Bundesebene und der Planungsoffensive auf Landesebene, auch im Interesse der beiden Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis.

Durch die Beibehaltung der Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2014) und die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Sinne des §11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz (LplG) werden für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete raumordnerisch gesichert. Sie stellen Windenergiegebiete gemäß §2 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. Nach Erreichen des verbindlichen Flächenziels bis 30. September 2025 durch einen entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg wird – gem. der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) – die Privilegierung für Windenergieanlagen nach §35 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten eingeschränkt.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in ausführlicher Abstimmung mit allen Kommunen der Region geeignete regionalbedeutsame Gebiete zur Nutzung der Windenergie ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen.

Eine der wesentlichen Planungsgrundlagen, die der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete zu Grunde liegt, stellt der Windatlas des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 dar. Es wurden die mittleren gekappten Windleistungsdichten in W/m² in 160m Höhe betrachtet. Die überwiegende Gebietskulisse umfasst Bereiche mit einer sehr hohen Windhöffigkeit und entspricht damit den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Zusätzlich zu den laut Windatlas sehr windhöffigen

Bereichen wurden zum Teil Vorranggebiete in Bereichen mit einer laut Windenergieatlas geringeren Windleistungsdichte ($<190 \text{ W/m}^2$) festgesetzt, da in benannten Bereichen nachweislich eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich ist. Voraussetzung für die Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte $<190 \text{ W/m}^2$ ist ein schriftlicher Nachweis über die wirtschaftliche Darstellbarkeit eines Windenergievorhabens an entsprechender Stelle. Dadurch kann die tatsächliche Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben in Bereichen mit laut Windenergieatlas geringen Windhöufigkeiten belegt werden. Die Berücksichtigung der Windhöufigkeit auf Ebene der Regionalplanung enthebt für nachgelagerte Planungsverfahren jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort einer geplanten Windenergieanlage, um in Bezug auf das real nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Eine weitere wesentliche Planungsgrundlage, die den Regionalverbänden im Rahmen der Planungsoffensive zur Verfügung gestellt wurde, ist der Fachbeitrag Artenschutz der LUBW (2022). Durch die Freihaltung von Schwerpunktorkommen der Kategorie A (Geodaten Fachbeitrag Artenschutz LUBW, August 2023), die laut Fachbeitrag als „naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten“ eingestuft sind, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Ebene der Regionalplanung entsprechend den Vorgaben des Fachbeitrags im Rahmen dieser Teilfortschreibung berücksichtigt. Zuzüglich der Schwerpunktorkommen wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie mindestens ein Rotorradius Abstand zu den abgegrenzten Kategorie A-Flächen freigehalten, um ein Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten im Gefahrenbereich (gem. §45b Abs. 4 BNatSchG) einer möglichen Windenergieanlage innerhalb eines Schwerpunktorkommens auszuschließen.

Schwerpunktorkommen der Kategorie B wurden einzelfallbezogen betrachtet. Vier Vorranggebiete wurden in Randbereichen von Schwerpunktorkommen der Kategorie B – in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde – festgesetzt. „Da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann [...], ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans [an genannten Stellen] an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde“ (LUBW, 2022).

Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Arten- und Naturschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) sowie kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale, kleinflächiger Bodenschutzwald sowie Kernflächen des Biotopverbunds und Waldrefugien wurden aus Maßstabsgründen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Die Aussagen zu Windenergiegebieten und -anlagen beziehen sich im Regionalplan auf regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. In diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen.

Mit der Festlegung von 30 neuen Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen werden weitere 4.537 ha der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Bei einer Gesamtfläche der Region von 2.138,53 km² ergibt dies einen zusätzlichen Flächenanteil von 2,1%. In Verbindung mit dem Flächenanteil von 1,5% der Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2014) des Plansatzes 4.2.2.1 (1)) wird das verbindliche Teilflächenziel (KlimaG BW) von mindestens 1,8% für die Region Ostwürttemberg erfüllt.

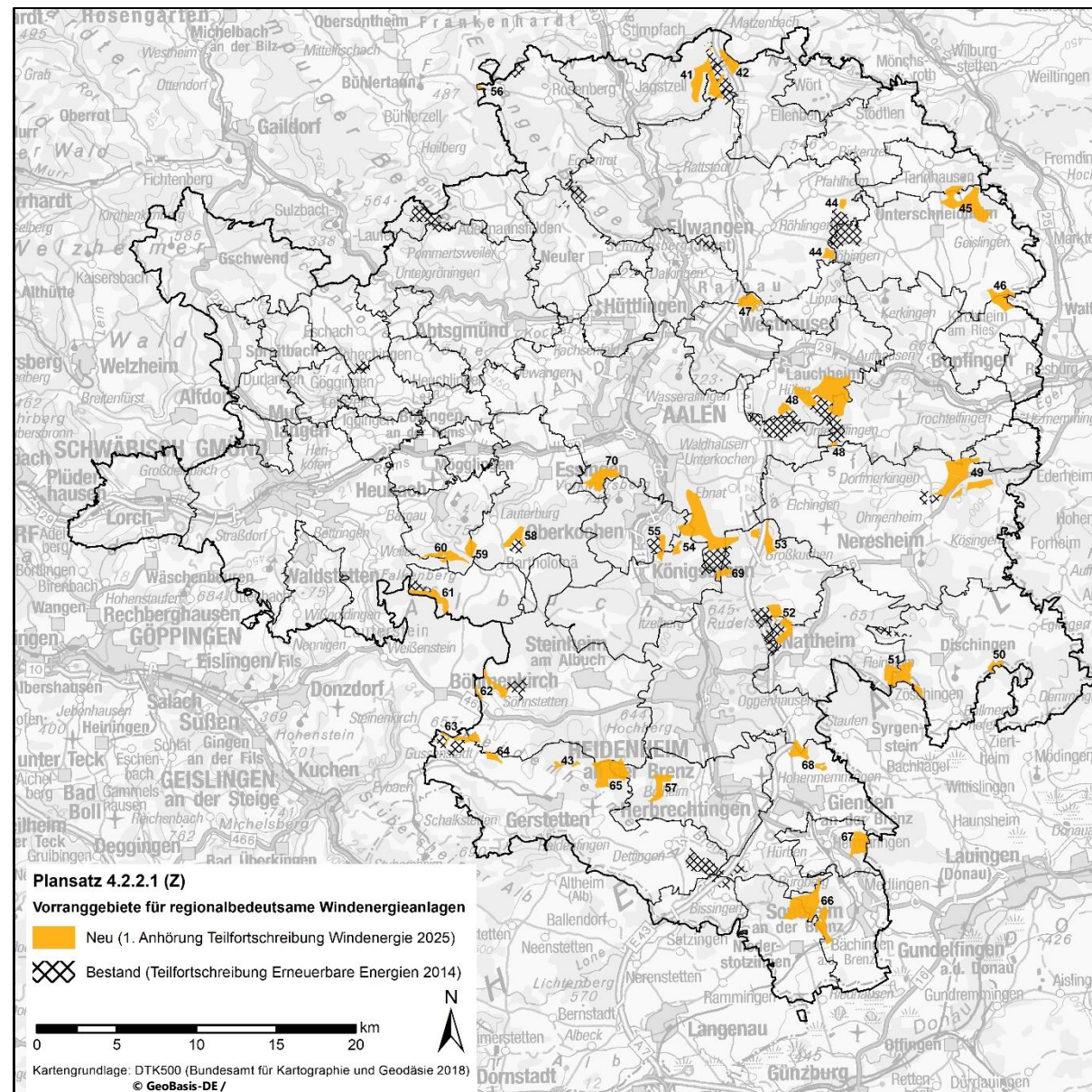
Zu (3): Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine Rotor-Out-Planung zu Grund gelegt. Das bedeutet, der Rotor von Windenergieanlagen darf über die Außengrenze der festgelegten

Vorranggebiete hinausragen. Lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche stehen. Es ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte sind nicht Regelungsgegenstand der regionalen Planungsebene.

Zu (4): In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel zulässig. Bei Überlagerungen dieser Zielfestlegung mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erhält die Windenergienutzung Vorrang aufgrund ihrer besonderen Bedeutung gem. § 2 EEG und der in der Regel nur punktuellen Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen. Obwohl der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt wird, sollten um eine gute Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen, weitmöglichst bereits befestigte Strukturen wie Straßen oder Wege für die Nebenanlagen einschließlich Zuwegung und Kranstellflächen genutzt werden.

Regionale Grünzüge werden teilweise von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen des Plansatzes 4.2.2.1 (2) überlagert. Regionale Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1. (3) für Windenergieanlagen in weiten Teilen geöffnet. Beschränkende Regelungen des Plansatzes 3.1.1 (3) wurden bei der Ausformung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen des Plansatzes 4.2.2.1 (2) im Einzelfall berücksichtigt.

Übersichtskarte Windenergie



Geplante Vorranggebiete Windenergie

- 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West
- 42 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell Ost
- 43 Gerstetten
- 44 Erweiterung Nonnenholz
- 45 Unterschneidheim / Tannhausen
- 46 Kirchheim / Unterschneidheim
- 47 Hornsberg
- 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren
- 49 Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen
- 50 Dunstelingen / Reistingen
- 51 Dischingen / Nattheim
- 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim
- 53 Pfaffentäle / Diepertsbuch
- 54 Ebnat
- 55 Erweiterung Oberkochen
- 56 Rosenberg West
- 57 Herbrechtingen
- 58 Erweiterung Lauterburg
- 59 Utzenberg
- 60 Rechberger Buch
- 61 Erweiterung Falkenberg
- 62 Erweiterung Gnannenweiler
- 63 Erweiterung Gussenstadt
- 64 Gussenstadt Nordost
- 65 Schönbühl
- 66 Bergenweiler / Sontheim
- 67 Hermaringen
- 68 Giengen an der Brenz
- 69 Erweiterung Königsbronn / Ebnat
- 70 Langert

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien

Zu Plansatz 4.2.2.1 (1) - Begründung

Gebietssteckbriefe

„Striethof“	
Lage: östlich Ruppertshofen, südlich Vellbach, nördlich Striethof	Nummer Planungsverfahren: 1
Gemarkung: Eschach, Ruppertshofen	Flächengröße: ca. 29 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): Keine	

„Eschach/Göggingen“	
Lage: südlich Eschach, westlich Schechingen, nordwestlich Göggingen, östlich Utzstetten	Nummer Planungsverfahren: 2
Gemarkung: Eschach, Göggingen	Flächengröße: ca. 61 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk	

„Bühler“	
Lage: westlich Adelmansfelden-Bühler	Nummer Planungsverfahren: 5
Gemarkung: Adelmansfelden, Abtsgmünd	Flächengröße: ca. 227 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden Flächen des Artenschutzprogramms des Landes sowie die Habitatbaumgruppen und die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen	

„Neuler/Schrezheim“	
<p>Lage: östlich Gaishard, nördlich Neuler, westlich Engelhardsweiler (Ellwangen)</p> <p>Gemarkung: Rosenberg, Neuler, Ellwangen</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 7/8</p> <p>Flächengröße: ca. 139 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,5-6,25 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,5 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Gashochdruckleitung, Bodenverhältnisse (Knollenmergel) 	

„Rosenberg“	
<p>Lage: nordwestlich Rosenberg, südwestlich Hummelsweiler</p> <p>Gemarkung: Rosenberg</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 9</p> <p>Flächengröße: ca. 48 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) 	

„Ellenberg/Jagstzell“	
<p>Lage: westlich Ellenberg, westlich der A7, nördlich Keuerstadt, östlich Dankoltsweiler</p> <p>Gemarkung: Jagstzell, Ellenberg, Ellwangen</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 11</p> <p>Flächengröße: ca. 211 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, Flächen des Artenschutzprogramms des Landes, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - FFH-Gebiet im Süden angrenzend - Die Notwendigkeit einer Bauhöhenbeschränkung aufgrund Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl ist zu überprüfen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl, Anlagenschutzbereich, Bodenverhältnisse (Knollenmergel) 	

„Dalkingen/Neunheim“	
<p>Lage: südlich Neunheim, nordwestlich Dalkingen, nordöstlich Rainau, westlich Röhlingen</p> <p>Gemarkung: Rainau</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 12</p> <p>Flächengröße: ca. 61 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,5-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden Altholzbestände, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden 	
„Freihof“	
<p>Lage: südlich Stödtlen, östlich Birkenzell, beim Freihof</p> <p>Gemarkung: Stödtlen</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 14</p> <p>Flächengröße: ca. 34 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom dort verlaufenden Limes ist ein Mindestabstand von 100m beidseits einzuhalten - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren sind die Belange der Limes-Unesco-Welterbezone zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area) - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) 	
„Nonnenholz“	
<p>Lage: südöstlich Pfahlheim, östlich Röhlingen, nordwestlich Zöbingen, westlich Walxheim</p> <p>Gemarkung: Ellwangen, Unterschneidheim</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 17</p> <p>Flächengröße: ca. 366 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und die anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten 	

„Waldhausen/Beuren“	
<p>Lage: nordöstlich Waldhausen, südlich Lauchheim, südwestlich Bopfingen, westlich Unterriffingen, nördlich Elchingen</p> <p>Gemarkung: Aalen, Lauchheim, Bopfingen</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 19</p> <p>Flächengröße: ca. 671 ha</p> <p>Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotopie gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Heuweg/Gmeind“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Angrenzend: FFH-Gebiet im Osten - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Altlasten, Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

„Weilermerkingen/Dehlingen“	
<p>Lage: östlich Weilermerkingen, südlich Dehlingen, nördlich Ohmenheim</p> <p>Gemarkung: Neresheim</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 21</p> <p>Flächengröße: ca. 71 ha</p> <p>Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römerstraße“ und „merowingerzeitliches Reihengräberfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Denkmalbelange sind für Anlagenhöhen bis 200m geprüft - Angrenzend: Naturdenkmale, Waldrefugien - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten 	

<i>„Dischingen“</i>	
<p><i>Lage:</i> südöstlich Auernheim, nordwestlich Dischingen, nordöstlich Fleinheim</p> <p><i>Gemarkung:</i> Nattheim, Dischingen</p>	<p><i>Nummer Planungsverfahren:</i> 23</p> <p><i>Flächengröße:</i> ca. 67 ha</p> <p><i>Windhöflichkeit:</i> 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)</p>
<p><i>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Wolfsbühl“ und „Latènezeitliche Viereckschanze Röserhau“ gem. § 12 DSchG und das Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Ohrberg“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug) - FFH-Gebiet im Süden angrenzend - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

<i>„Heidenheim/Nattheim“</i>	
<p><i>Lage:</i> südwestlich Kleinkuchen, nordwestlich Nattheim, nordöstlich Heidenheim</p> <p><i>Gemarkung:</i> Heidenheim, Nattheim</p>	<p><i>Nummer Planungsverfahren:</i> 25</p> <p><i>Flächengröße:</i> ca. 287 ha</p> <p><i>Windhöflichkeit:</i> 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)</p>
<p><i>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlichen Waldrefugien und gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Der durch das Möhntal verlaufende Wildkorridor von internationaler Bedeutung ist von Anlagenstandorten freizuhalten - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Fledermauskolonie im Umfeld der Ramensteinhöhle) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

<i>„Königsbronn/Ebnat“</i>	
<i>Lage: südlich Niesitz, westlich Nietheim, nordöstlich Ochsenberg</i>	<i>Nummer Planungsverfahren: 26</i>
<i>Gemarkung: Königsbronn, Aalen, Heidenheim</i>	<i>Flächengröße: ca. 258 ha</i> <i>Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)</i> <i>5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)</i>
<p><i>Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Regionaler Grünzug</i> <p><i>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich</i> - <i>Der im östlichsten Bereich kreuzende Wildkorridor ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtlicher Grabhügel Birkhäule“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Schwerpunktbereich für Vogelzug, Verdacht auf Fledermauskolonie)</i> - <i>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Altlasten (Munitionsdepot Ochsenberg), Bodenverhältnisse (Verkarstung)</i> 	

<i>„Oberkochen“</i>	
<i>Lage: südöstlich Oberkochen, nördlich Königsbronn, nordwestlich Ochsenberg</i>	<i>Nummer Planungsverfahren: 27</i>
<i>Gemarkung: Oberkochen</i>	<i>Flächengröße: ca. 76 ha</i> <i>Windhöflichkeit: 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe)</i> <i>5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)</i>
<p><i>Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Regionaler Grünzug</i> <p><i>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich (Prüfung im Genehmigungsverfahren)</i> - <i>Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermäuse und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug)</i> - <i>FFH-Gebiet im Westen angrenzend</i> - <i>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)</i> 	

„Dettingen/Hürben“	
<p>Lage: südlich Herbrechtingen, westlich Hürben, nördlich Bissingen, östlich Dettingen</p> <p>Gemarkung: Gerstetten, Herbrechtingen, Giengen a.d.Brenz</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 34</p> <p>Flächengröße: ca. 303 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,0-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von militärischem Nachttiefflug möglich - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Altlasten (Müllplatz Hausener Lucke), Trinkwasserleitung der LWV, unterirdische Gasleitungen, Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

„Gussenstadt“	
<p>Lage: südwestlich Söhnstetten, nördlich Gussenstadt</p> <p>Gemarkung: Gerstetten</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 36</p> <p>Flächengröße: ca. 124 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Römerstraße“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes möglich - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

„Gnannenweiler“	
<p>Lage: südlich Gnannenweiler, westlich Steinheim, nördlich Söhnstetten</p> <p>Gemarkung: Steinheim</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 37</p> <p>Flächengröße: ca. 105 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Angrenzend: FFH-Gebiet im Süden - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

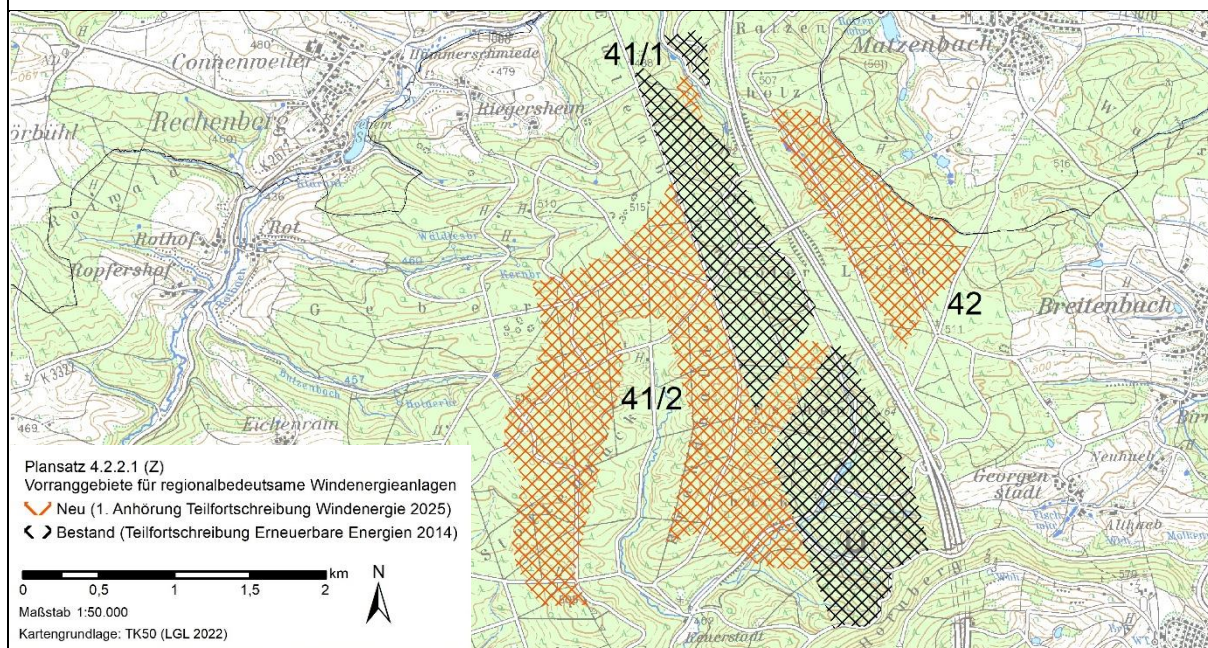
„Falkenberg“	
<p>Lage: südlich Heubach, westlich Bartholomä, nordöstlich Degenfeld, beim Kitzinghof</p> <p>Gemarkung: Bartholomä</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 38</p> <p>Flächengröße: ca. 60 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung <p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten, Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich Vogelzug) - Der in der Fläche vorhandenen gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 32 BNatschG sowie der Bodenschutzwald gem. § 30a LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Falkenegert“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung) 	

<i>„Lauterburg“</i>	
<i>Lage: südlich Lauterburg, nördlich Bartholomä</i>	<i>Nummer Planungsverfahren: 40</i>
<i>Gemarkung: Essingen</i>	<i>Flächengröße: ca. 55 ha</i> <i>Windhöffigkeit: 4,75-5,25 m/s (100 m Höhe)</i> <i>5,0-5,5 m/s (140 m Höhe)</i>
<p><i>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römische (?) Gebäudegrundrisse“ und „Römerstraße Wehrenfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Die durch die Fläche verlaufenden Behördenfunktrassen sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</i> - <i>Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich Vogelzug)</i> - <i>Zudem ist bei der Festlegung von weiteren Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Gashochdruckleitung</i> 	

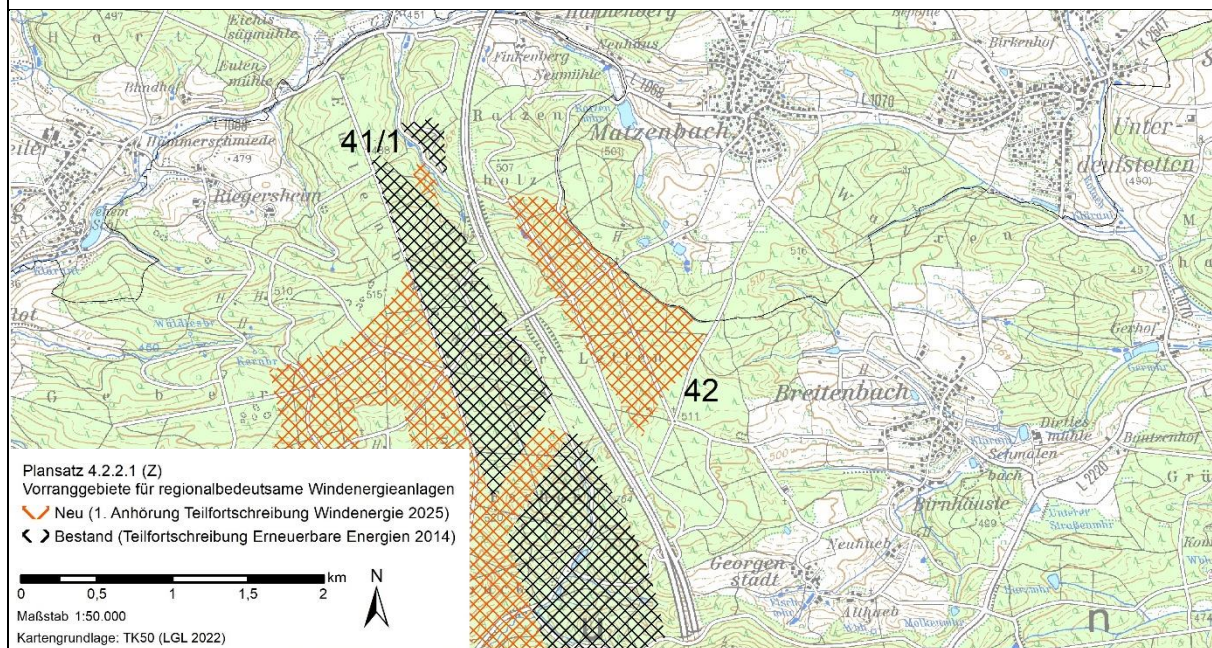
Zu Plansatz 4.2.2.1 (2) - Begründung

Gebietssteckbriefe

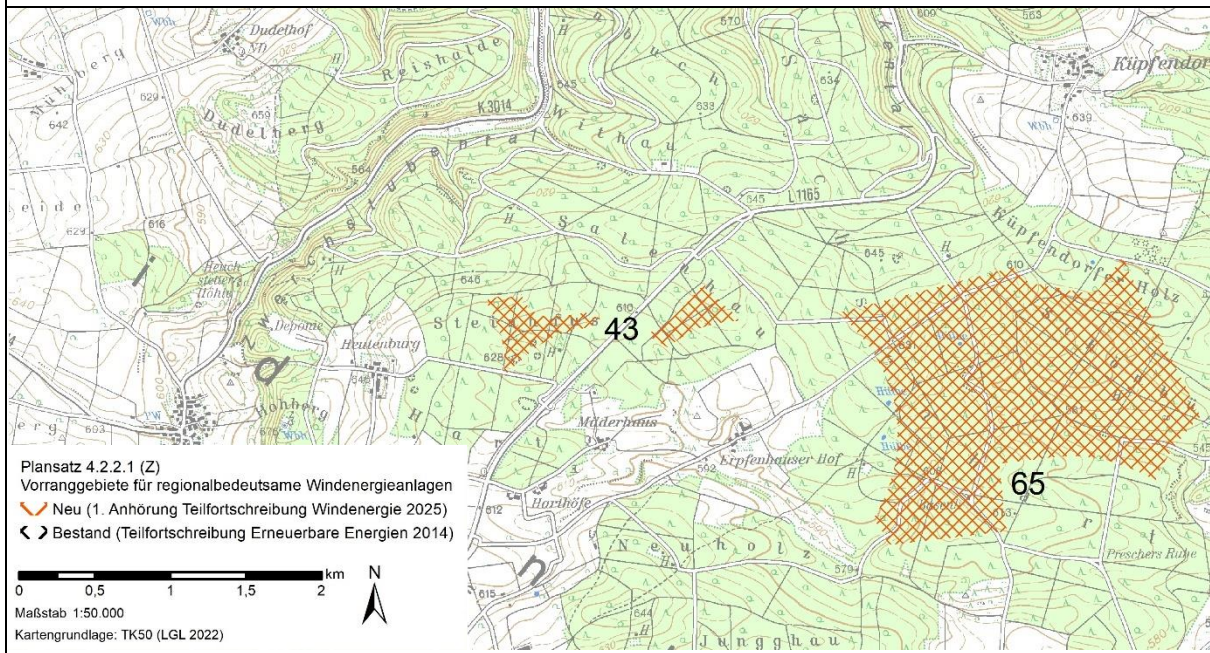
<i>Bezeichnung:</i>		Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West
<i>Nummer Planungsverfahren:</i>		41
<i>Lage:</i>	nordöstlich Dankoltsweiler, westlich der A7, angrenzend an das bestehende VRG „Ellenberg / Jagstzell (11)“	<i>Flächengröße:</i> ca. 261 ha <i>Windhöflichkeit (LUBW 2019):</i> 160-215 W/m ²
<i>Gemeinde:</i>	Jagstzell, Ellenberg, Ellwangen	
<i>Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:</i>		
41/1: -		
41/2:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Ellwangen und Wallfahrtskirche Schönenberg - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans 		
<i>Umsetzungsbegünstigende Faktoren:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
<i>Sonstige Hinweise:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu artenschutzrechtlichen Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In der Fläche 42/2 liegen gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG und Waldrefugien; diese sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk sowie Belange der Bundeswehr - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor 		

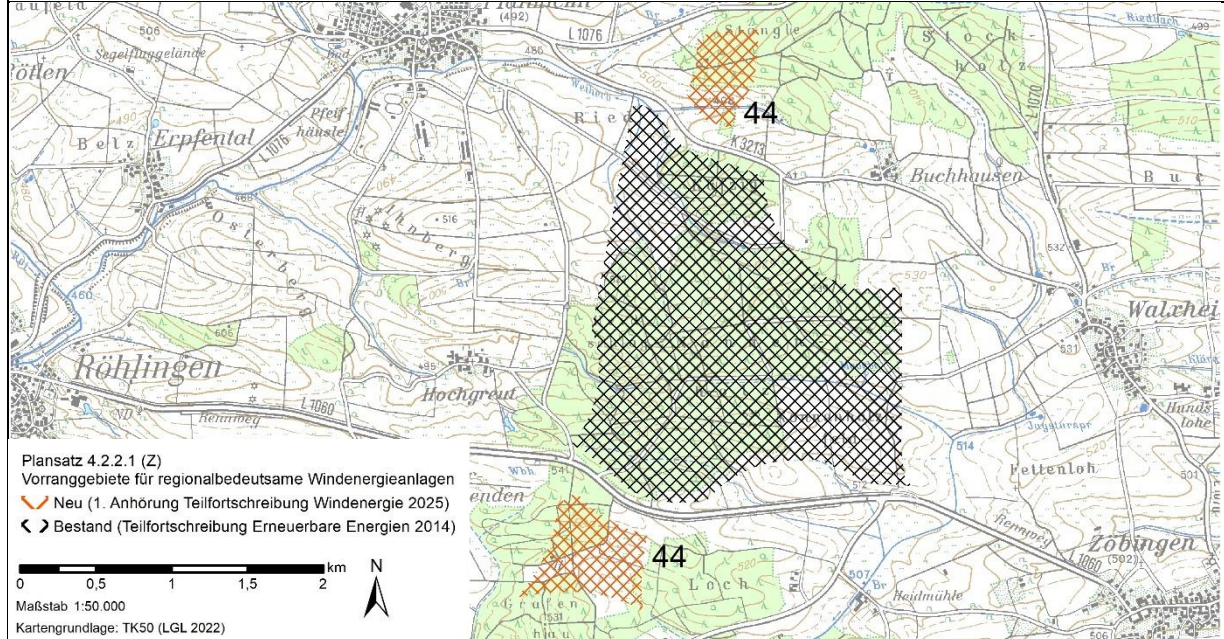




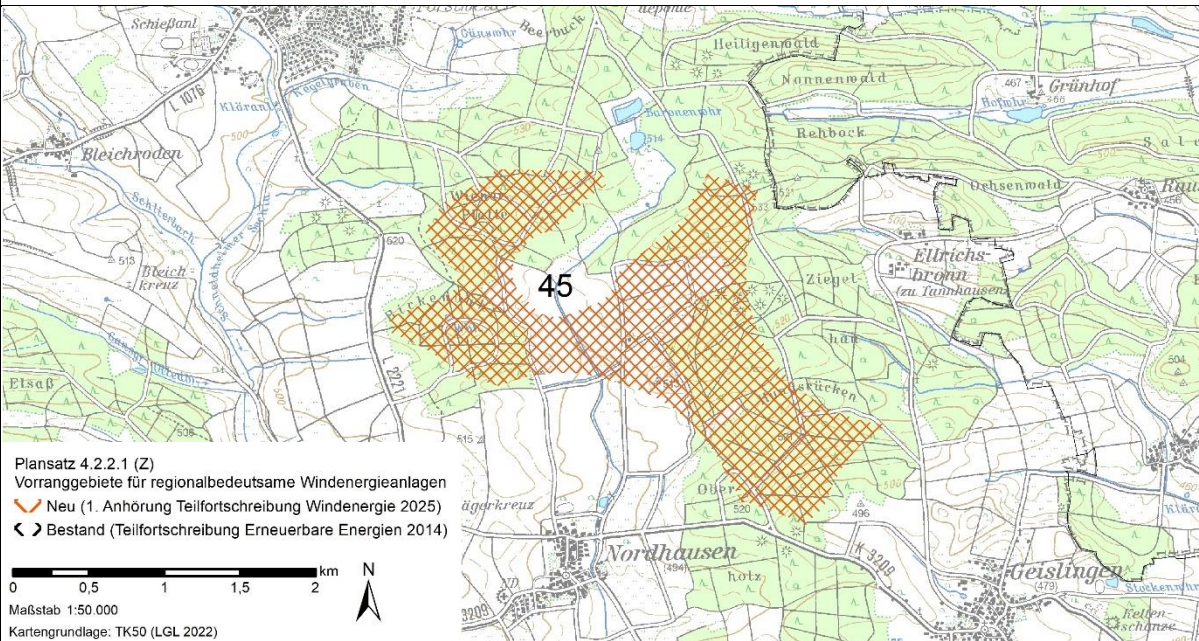

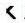

Bezeichnung:		Erweiterung Ellenberg / Jagstzell Ost
Nummer Planungsverfahren:		42
Lage:	westlich Breitenbach, östlich der A7, indirekt nordöstlich angrenzend an das bestehende VRG „Ellenberg / Jagstzell (11)“	Flächengröße: ca. 78 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): 190-215 W/m ²
Gemeinde:	Jagstzell, Ellenberg	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren: - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
Sonstige Hinweise: - In der Fläche verläuft ein Gewässer 2. Ordnung und in der unmittelbaren Umgebung des Gebiets sind Waldrefugien vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen		



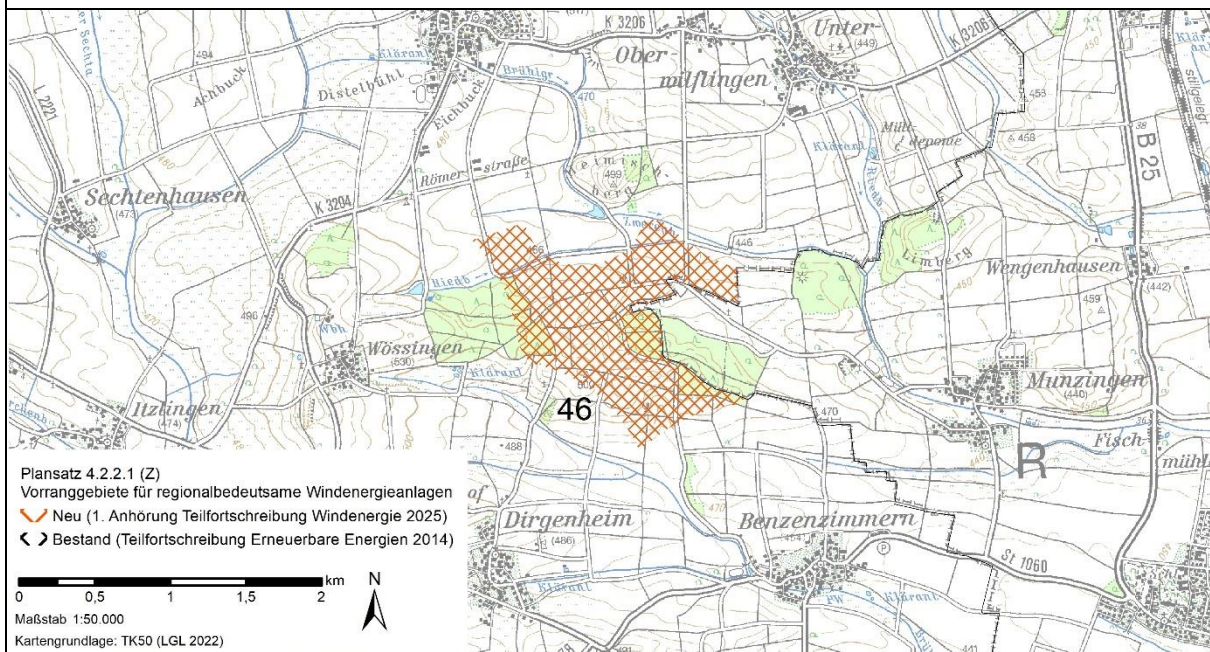
Bezeichnung:		Gerstetten
Nummer Planungsverfahren:		43
Lage	nördlich Gerstetten, westlich Epfenhausen	Flächengröße: ca. 24 ha
Gemeinde	Gerstetten	Windhöfigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren: - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung		
Sonstige Hinweise: - Hinweise zu artenschutzrechtlichen Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - Im Gebiet sind Waldrefugien vorhanden; diese sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk - Ein Gemeinderatsbeschluss zur Verringerung des Siedlungsabstandes auf 750m ist in Aussicht gestellt.		



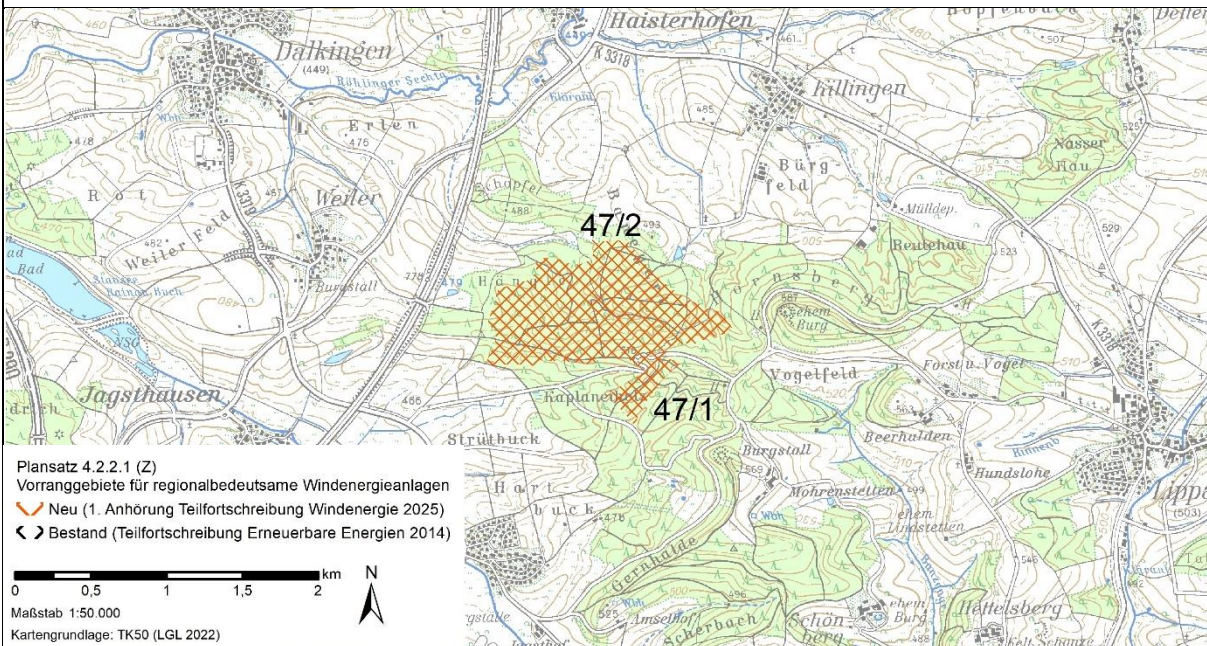
Bezeichnung:		Erweiterung Nonnenholz
Nummer Planungsverfahren:		44
Lage:	östlich Röhlingen, westlich Walxheim, angrenzend an das bestehende VRG „Nonnenholz (17)“	Flächengröße: ca. 59 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Gemeinde:	Ellwangen	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Hohenbaldern		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
Sonstige Hinweise:		
- In der Fläche verläuft ein Gewässer 2. Ordnung, dieses ist bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen		
 <p>Plansatz 4.2.2.1 (Z) Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen  Neu (1. Anhörung Teilfortschreibung Windenergie 2025)  Bestand (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014)</p> <p>0 0,5 1 1,5 2 km N Maßstab 1:50.000 Kartengrundlage: TK50 (LGL 2022)</p>		

Bezeichnung:		Unterschneidheim / Tannhausen
Nummer Planungsverfahren:		45
Lage:	nördlich Unterschneidheim und Nordhausen, südöstlich Tannhausen	Flächengröße: ca. 301 ha
Gemeinde:	Unterschneidheim, Tannhausen	Windhöflichkeit (LUBW 2019): 190- >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren: -		
Sonstige Hinweise: - In der Fläche verläuft ein Gewässer 2. Ordnung und es sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotopie gem. § 30 BNatSchG vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen -		
 <p>Plansatz 4.2.2.1 (Z) Vorranggebiete für regionalbedeutende Windenergieanlagen</p> <p>  Neu (1. Anhörung Teilfortschreibung Windenergie 2025)  Bestand (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014) </p> <p>  km Maßstab 1:50 000 Kartengrundlage: TK50 (LGL 2022) </p>		


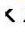
Bezeichnung:		Kirchheim / Unterschneidheim
Nummer Planungsverfahren:		46
Lage:	südlich Zipplingen, östlich Wössingen, nördlich Dirgenheim	Flächengröße: ca. 127 ha
Gemeinde:	Kirchheim, Unterschneidheim	Windhöufigkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Hohenbaldern und Höhensiedlung Ipf - Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der „einzigartig geomorphologischen Erscheinung“ Riesrand 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
-		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche in Zusammenhang mit angrenzendem, potenziellen Vorranggebiet für Windenergie in der Nachbarregion Augsburg als „überregionales Vorranggebiet“ möglich → zusammenhängend mit Planungen der Nachbarregion - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Die in dem Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und der Verlauf eines Gewässers 2. Ordnung sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen 		



Bezeichnung:		Hornsberg
Nummer Planungsverfahren:		47
Lage:	südwestlich Killingen, südlich Haisterhofen, südöstlich Dalkingen	Flächengröße: ca. 93 ha
Gemeinde:	Westhausen, Rainau	Windhöufigkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Kapfenburg		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung		
Sonstige Hinweise:		
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend		
- In der Fläche 47/1 sind Waldrefugien vorhanden, des Weiteren befindet sich im gesamten Gebiet Bodenschutzwald gem. §30 LWaldG; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen		
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt		



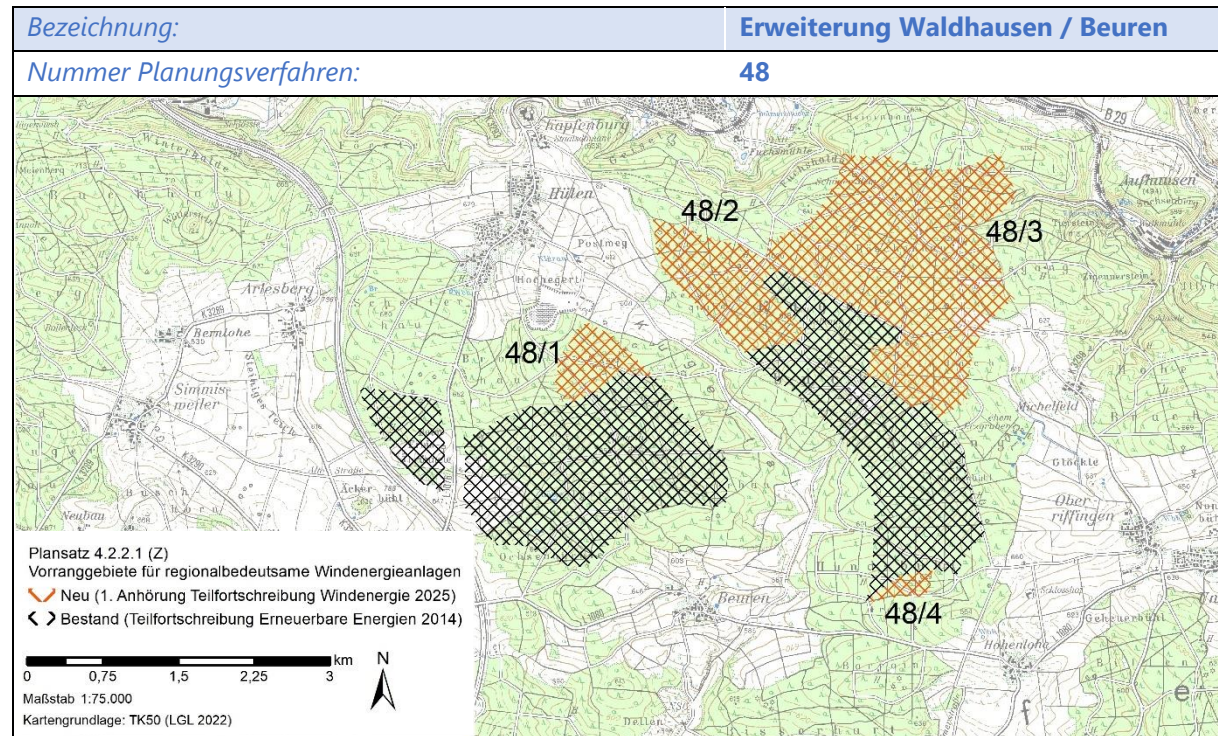
Plansatz 4.2.2.1 (Z)
Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen

 Neu (1. Anhörung Teilfortschreibung Windenergie 2025)
 Bestand (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014)

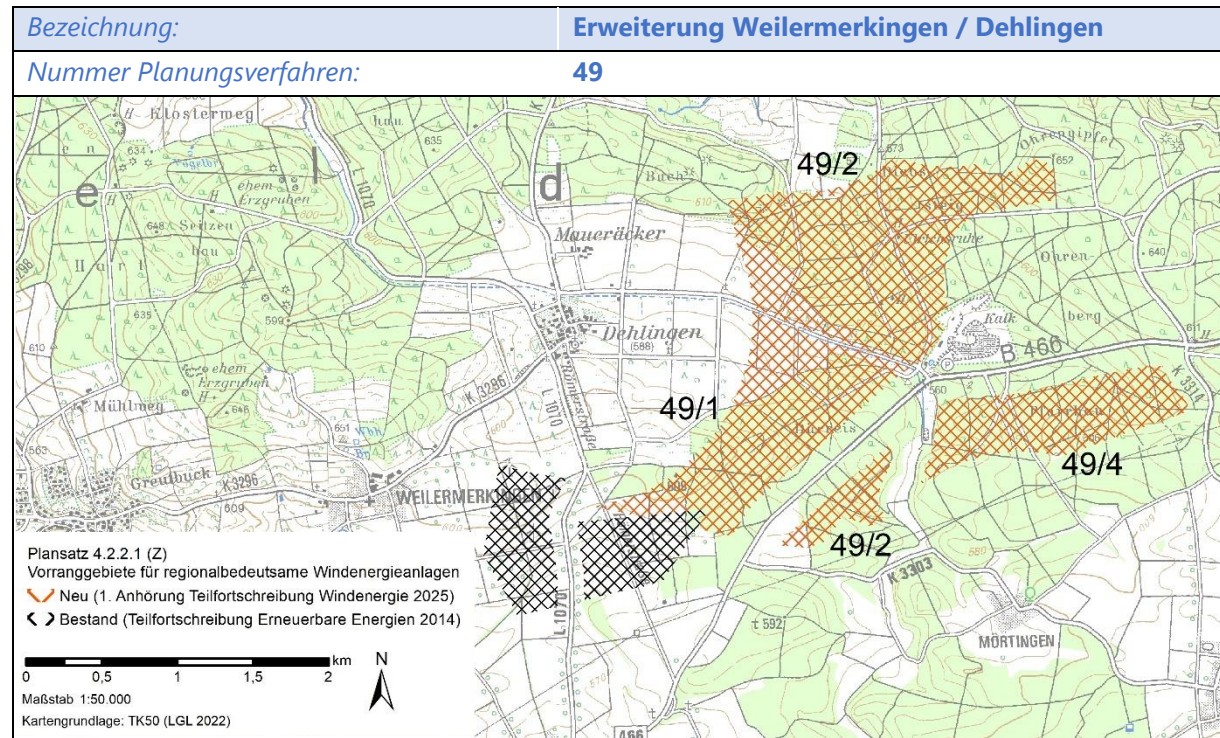
0 0,5 1 1,5 2 km N

Maßstab 1:50.000
Kartengrundlage: TK50 (LGL 2022)

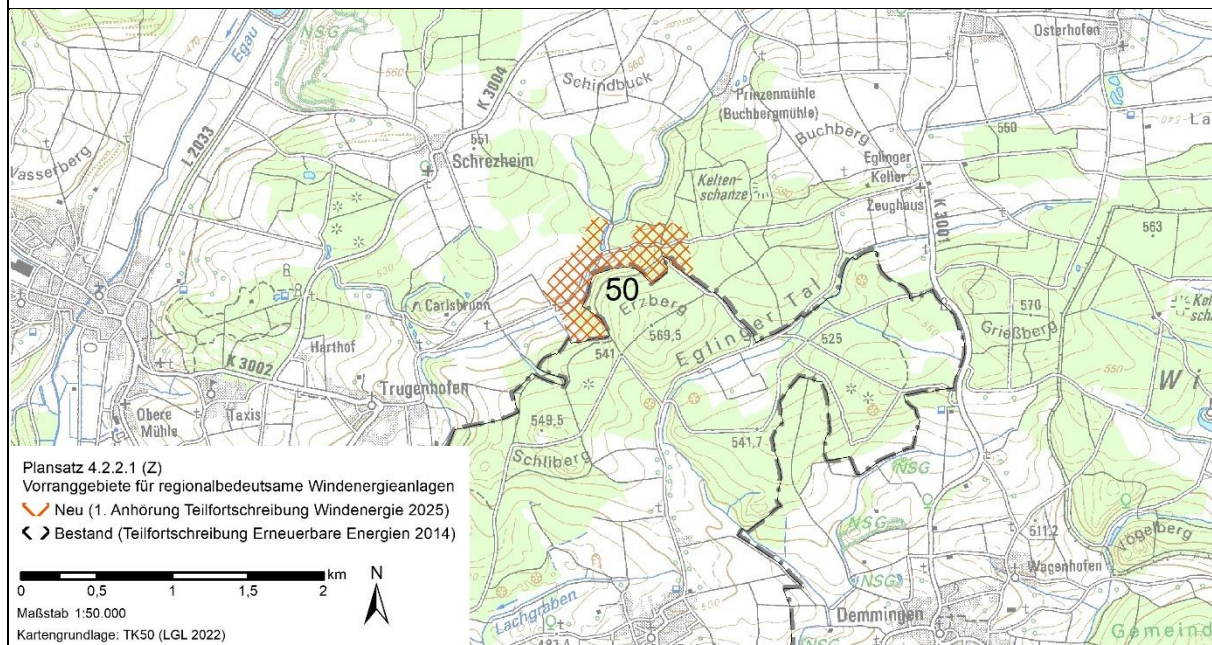
<i>Bezeichnung:</i>		Erweiterung Waldhausen / Beuren
<i>Nummer Planungsverfahren:</i>		48
<i>Lage:</i>	nordöstlich Waldhausen, südlich Lauchheim, südwestlich Bopfingen, westlich Unterriffingen, angrenzend an das bestehende VRG „Waldhausen / Beuren (19)“	<i>Flächengröße:</i> ca. 519 ha <i>Windhöflichkeit (LUBW 2019):</i> >215 W/m ²
<i>Gemeinde:</i>	Lauchheim, Bopfingen	
<i>Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:</i>		
<i>Gesamtgebiet:</i>		
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Kapfenburg		
48/2:		
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Hohenbaldern		
48/3:		
- Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Hohenbaldern und Höhensiedlung Ipf		
- Wasserschutzgebiet Zone II		
- Verlauf der geplanten Bundesstraße B29n		
- Nördlich: Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der „einzigartig geomorphologischen Erscheinung“ Albtrauf mit sehr hoher Landschaftsbildqualität		
48/1 und 48/4: -		
<i>Umsetzungsbegünstigende Faktoren:</i>		
- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
<i>Sonstige Hinweise:</i>		
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend		
- Im Gebiet sind Waldrefugien vorhanden; diese sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen		
- In den Flächen 48/2 und 48/3 sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, in 48/2 liegen zudem flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, in 48/3 Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen		
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist bei der Fläche 48/4 die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk		



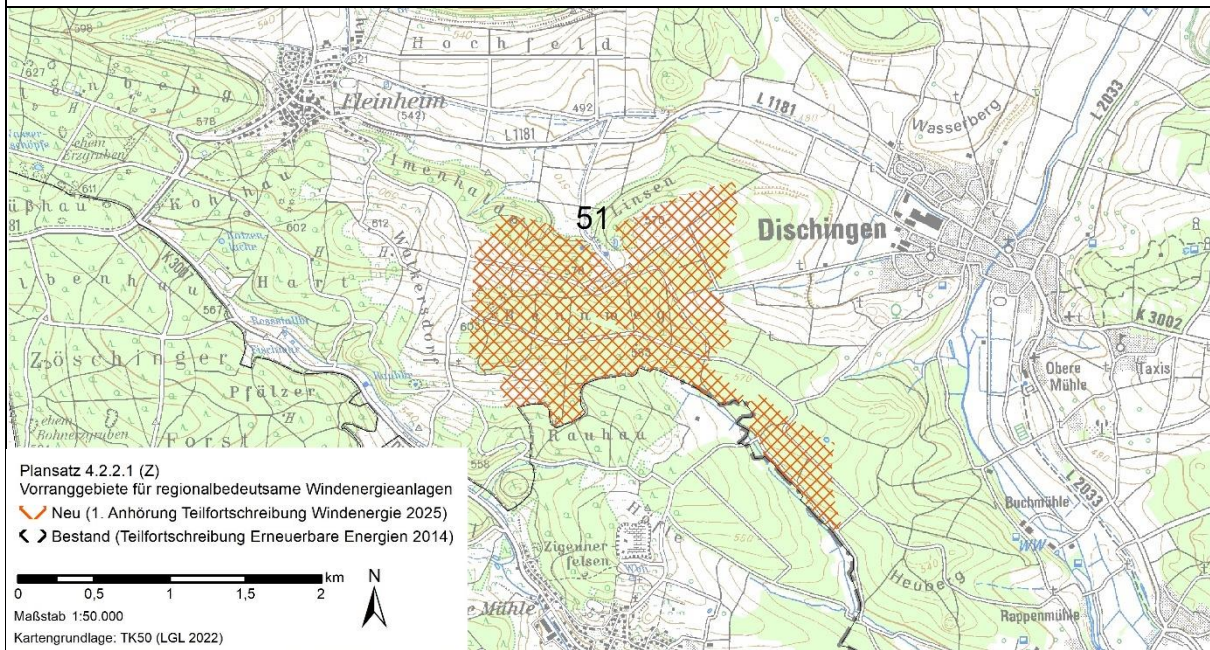
<i>Bezeichnung:</i>		Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen
<i>Nummer Planungsverfahren:</i>		49
<i>Lage:</i>	östlich Weilermerkingen und Dehlingen, nördlich Ohmenheim, nordöstlich angrenzend an das bestehende VRG „Weilermerkingen / Dehlingen (21)“	<i>Flächengröße:</i> ca. 351 ha <i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> 160- >215 W/m ²
<i>Gemeinde:</i>	Neresheim, Bopfingen, Riesbürg	
<i>Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:</i>		
<i>Gesamtgebiet:</i>		
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster Neresheim 49/1 und 49/3:		
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Höhensiedlung Ipf 49/2:		
- Vermehrungsgutbestand Forst 49/3:		
- Landschaftsschutzgebiet		
- Vermehrungsgutbestand Forst		
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans 49/4: -		
<i>Umsetzungsbegünstigende Faktoren:</i>		
- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
<i>Sonstige Hinweise:</i>		
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend		
- In der Fläche 49/4 sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind		
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen		
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor		



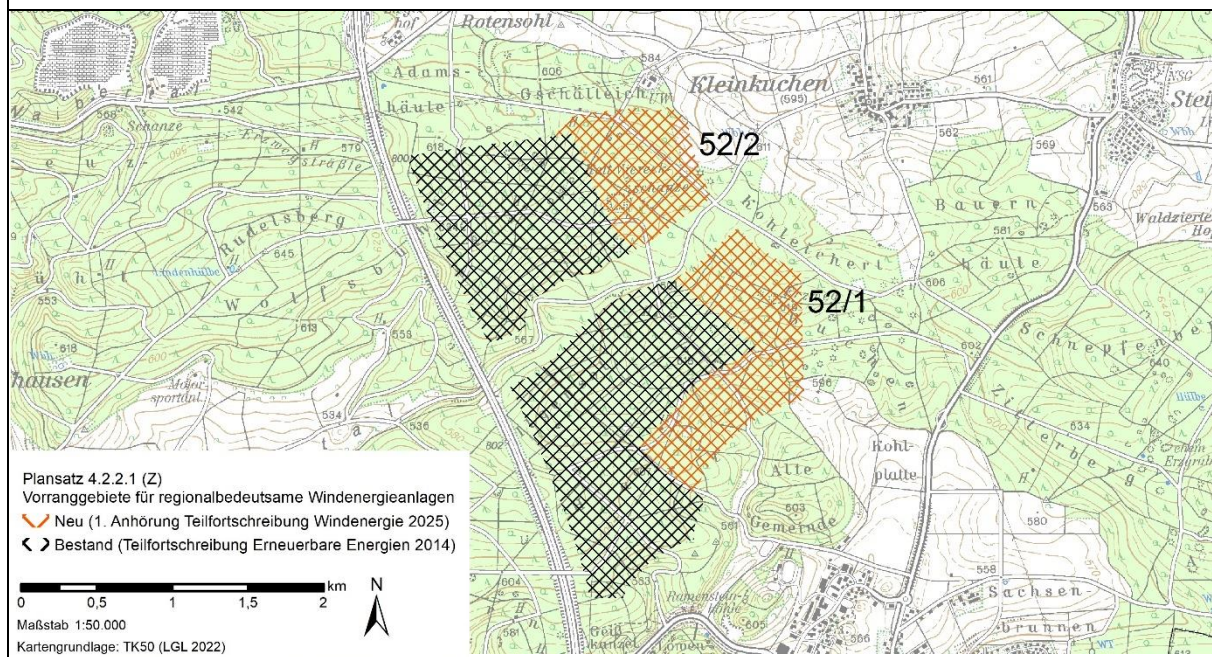
Bezeichnung:		Dunstelkingen / Reistingen
Nummer Planungsverfahren:		50
Lage:	östlich Dischingen, südlich Dunstelkingen, nordöstlich Trugenhofen, nördlich Reistingen	Flächengröße: ca. 33 ha Windhöflichkeit (LUBW 2019): <160-190 W/m ²
Gemeinde:	Dischingen	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans - Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktorkommens Kategorie B 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
-		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche in Zusammenhang mit angrenzendem, potenziellen Windgebiet der Kommune Ziertheim (Reistingen) in der Nachbarregion Augsburg als „überregionales Windgebiet“ möglich → zusammenhängend mit Planungen in der Nachbarregion - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG sowie der Verlauf eines Gewässers 2. Ordnung vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen 		



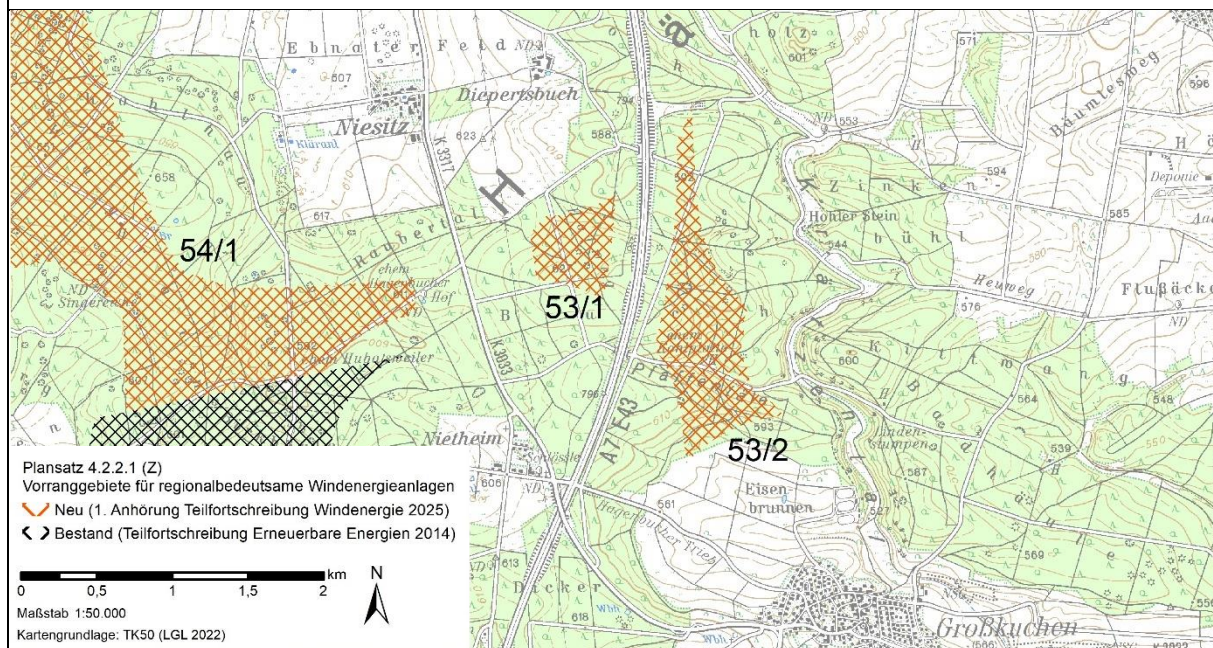
Bezeichnung:		Dischingen / Nattheim
Nummer Planungsverfahren:		51
Lage:	westlich Dischingen, südöstlich Fleinheim, nördlich Zöschingen	Flächengröße: ca. 211 ha
Gemeinde:	Dischingen, Nattheim	Windhöufigkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster Neresheim - Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktorkommens Kategorie B 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
-		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG sowie Waldrefugien vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt 		



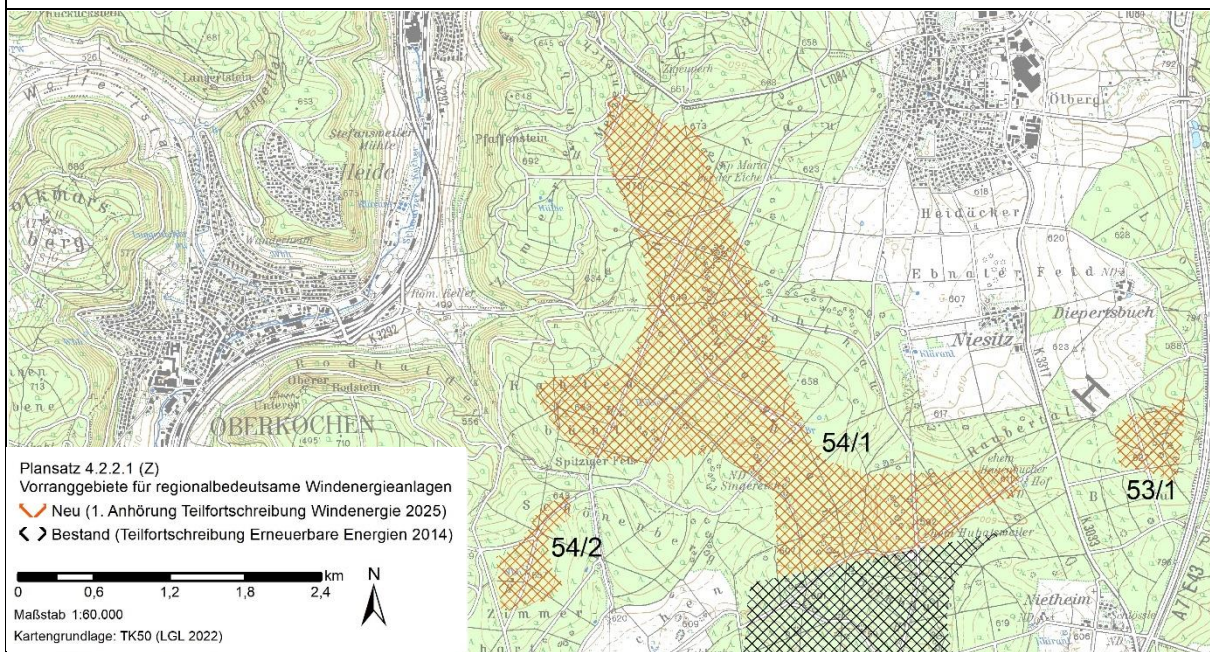
Bezeichnung:		Erweiterung Heidenheim / Nattheim
Nummer Planungsverfahren:		52
Lage:	nordwestlich Nattheim, südwestlich Kleinkuchen	Flächengröße: ca. 146 ha
Gemeinde:	Nattheim, Heidenheim an der Brenz	Windhöffigkeit (LUBW 2019): <160-190 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
Gesamtgebiet:		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms (sog. ASP) des Landes Baden-Württemberg - FVA-Versuchsflächen 		
52/1:		
<ul style="list-style-type: none"> - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans 		
52/2: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der durch das Möhntal verlaufende Korridor ist gem. der Gebietsausformung von Anlagenstandorten freizuhalten - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - In der Fläche 52/1 befinden sich Waldrefugien, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - In der Fläche 52/2 befinden sich flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt 		



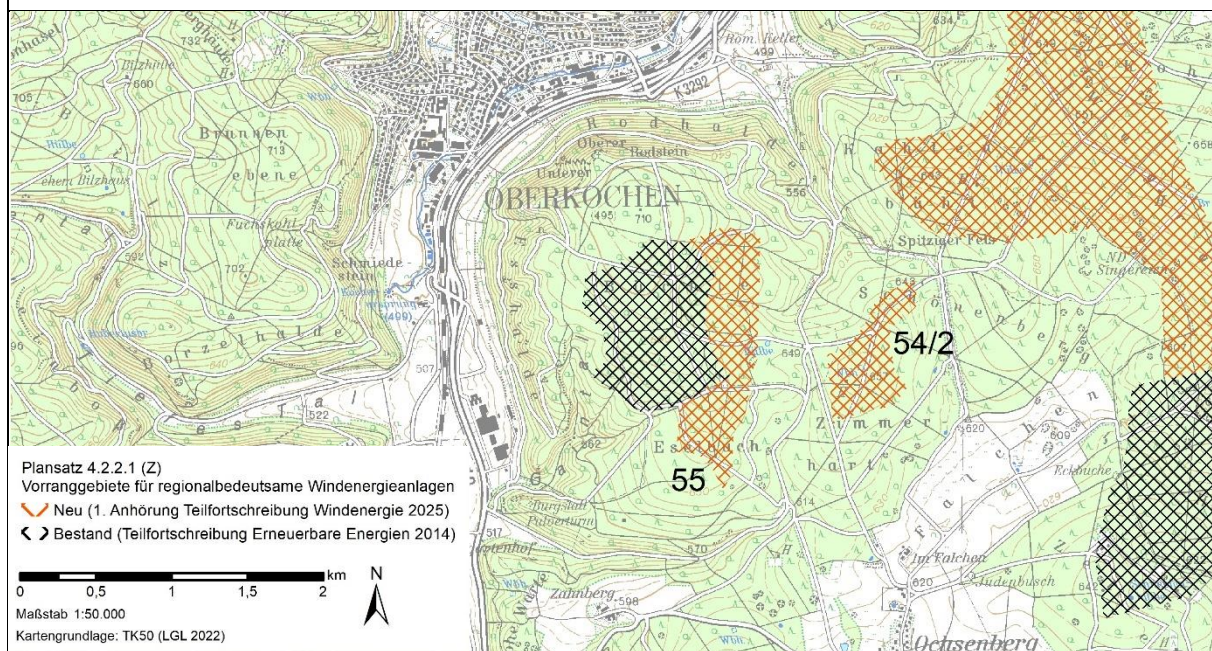
Bezeichnung:		Pfaffentäle / Diepertsbuch
Nummer Planungsverfahren:		53
Lage:	nordöstlich Nietheim, nordwestlich Großkuchen, südöstlich Ebnat	Flächengröße: ca. 98 ha Windhöflichkeit (LUBW 2019): <160 W/m ²
Gemeinde:	Heidenheim an der Brenz	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren: - Nähe zu bestehender Infrastruktur - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung		
Sonstige Hinweise: - In der Fläche 53/1 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor		



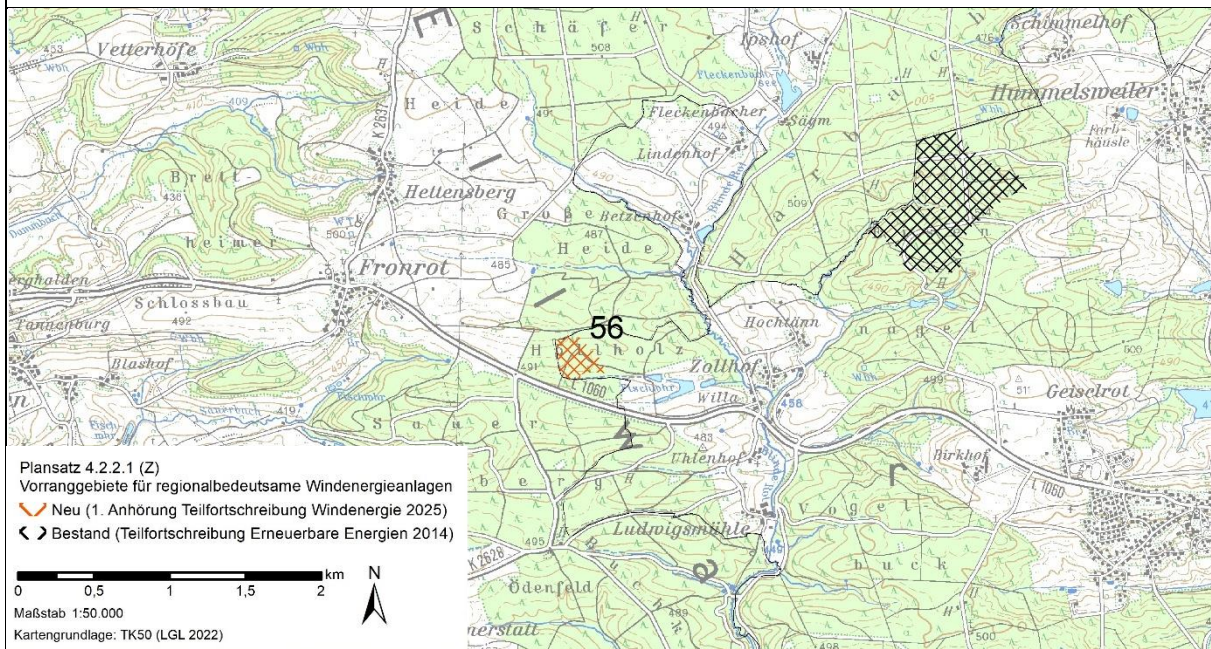
Bezeichnung:		Ebnat
Nummer Planungsverfahren:		54
Lage:	südwestlich Ebnat, südöstlich Unterkochen, östlich Oberkochen	Flächengröße: ca. 469 ha
Gemeinde:	Aalen, Oberkochen, Königsbronn,	Windhöflichkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans - Versuchsfläche der FVA 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gebiet mit besonderer wirtschaftspolitischer und standortsichernder Bedeutung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - In der Fläche 54/1 befinden sich Waldrefugien, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und eine Kernfläche des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt für Teilflächen vor, eine ergänzender Nachweis ist in Aussicht gestellt 		

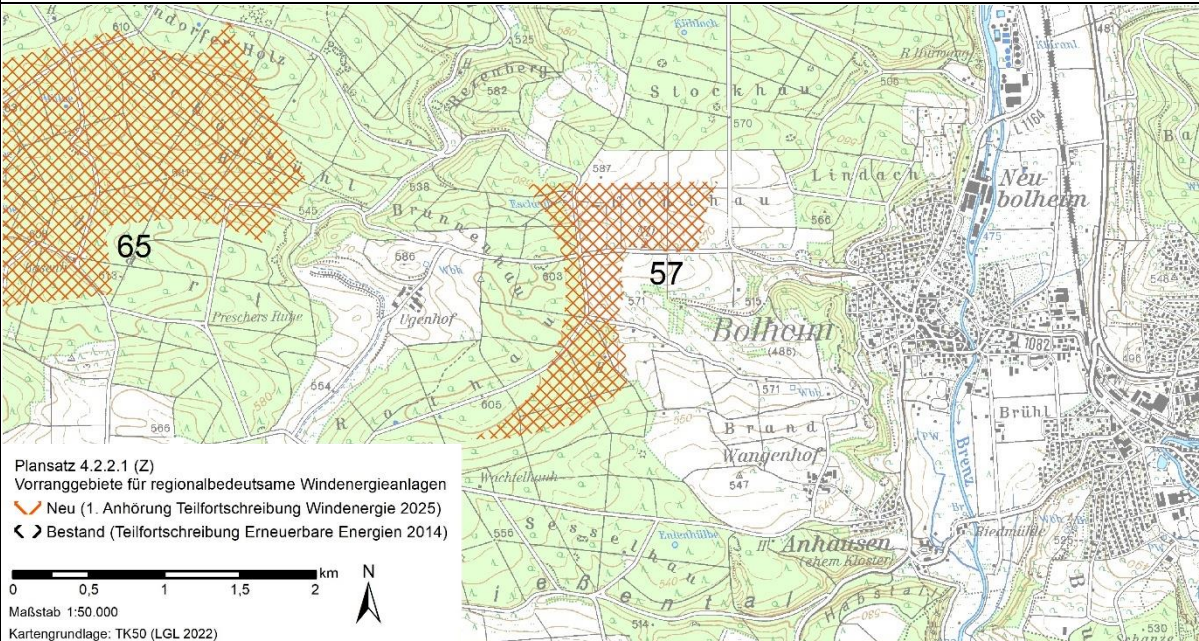


Bezeichnung:		Erweiterung Oberkochen
Nummer Planungsverfahren:		55
Lage:	südöstlich Oberkochen, nördlich Ochsenberg und Königsbronn, östlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Oberkochen (27)“	Flächengröße: ca. 53 ha Windhöufigkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²
Gemeinde:	Oberkochen, Königsbronn	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der „einzigartig geomorphologischen Erscheinung“ Albtrauf 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Waldrefugien und ein kleines Binnengewässer § 29 WG BW vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor 		

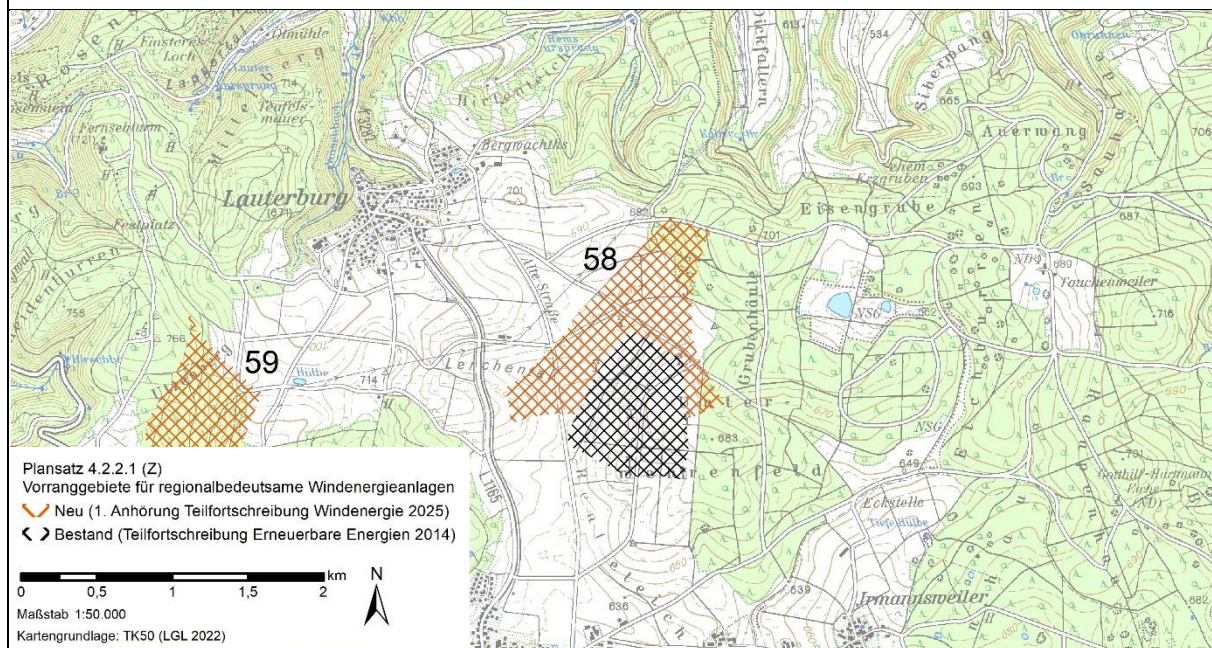


Bezeichnung:		Rosenberg West
Nummer Planungsverfahren:		56
Lage:	westlich Rosenberg, westlich Zollhof und Uhlenhof	Flächengröße: ca. 6 ha
Gemeinde:	Rosenberg	Windhöufigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich) - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu bestehendem Windpark in der Nachbarregion Heilbronn-Franken → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur 		
Sonstige Hinweise:		
-		

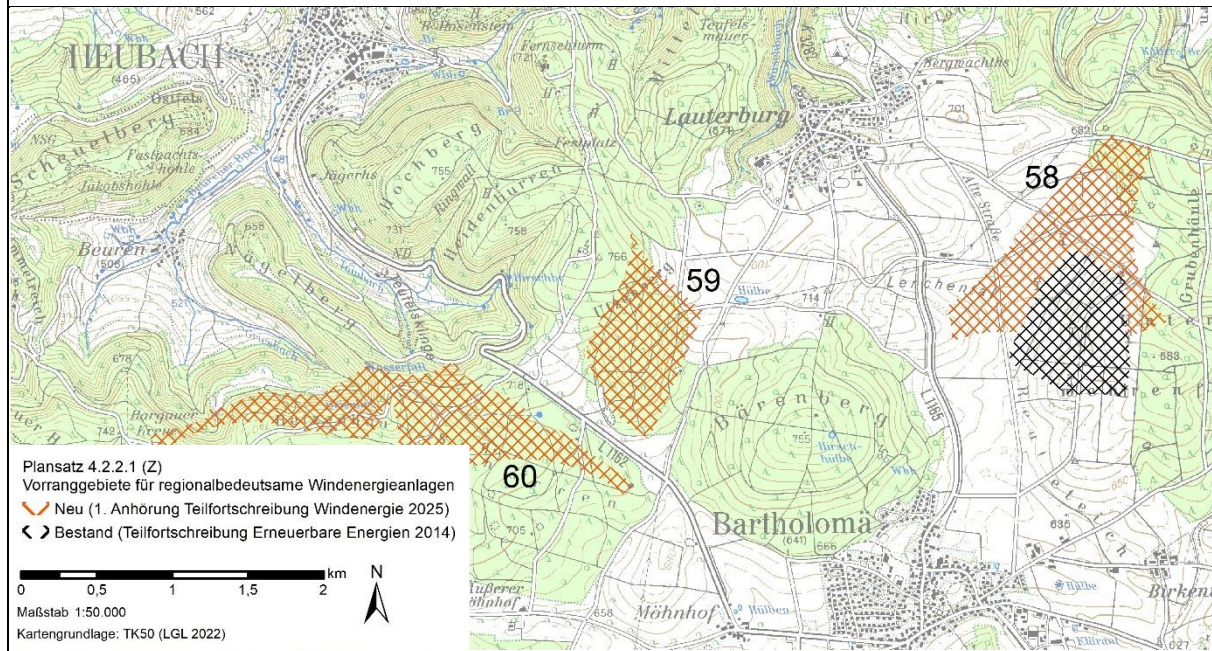


Bezeichnung:		Herbrechtingen
Nummer Planungsverfahren:		57
Lage:	westlich Herbrechtingen, westlich Bolheim, östlich Ugenhof	Flächengröße: ca. 102 ha
Gemeinde:	Herbrechtingen	Windhöflichkeit (LUBW 2019): 190-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals UNESCO Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst des Lonetals - Landschaftsschutzgebiet - Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktorkommens Kategorie B 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
-		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen 		
 <p>Plansatz 4.2.2.1 (Z) Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p> <p>↗ Neu (1. Anhörung Teilfortschreibung Windenergie 2025) ↔ Bestand (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014)</p> <p>0 0,5 1 1,5 2 km N Maßstab 1:50.000 Kartengrundlage: TK50 (LGL 2022)</p>		

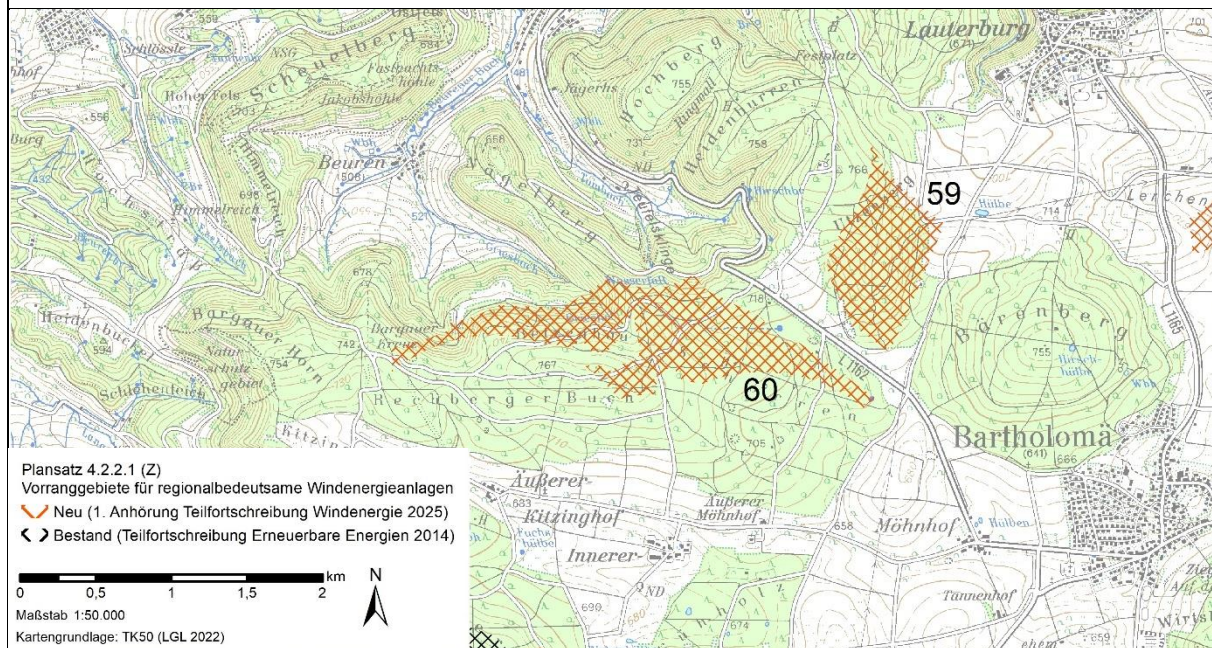
Bezeichnung:		Erweiterung Lauterburg
Nummer Planungsverfahren:		58
Lage:	südöstlich Lauterburg, nordöstlich Bartholomä, nördlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Lauterburg (40)“	Flächengröße: ca. 77 ha Windhöufigkeit (LUBW 2019): 190- >215 W/m ²
Gemeinde:	Essingen	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich) - Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen im Randbereich der „einzigartig geomorphologischen Erscheinung“ Albtrauf (Randbereich) 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Der in dem Gebiet vorhandene Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen 		



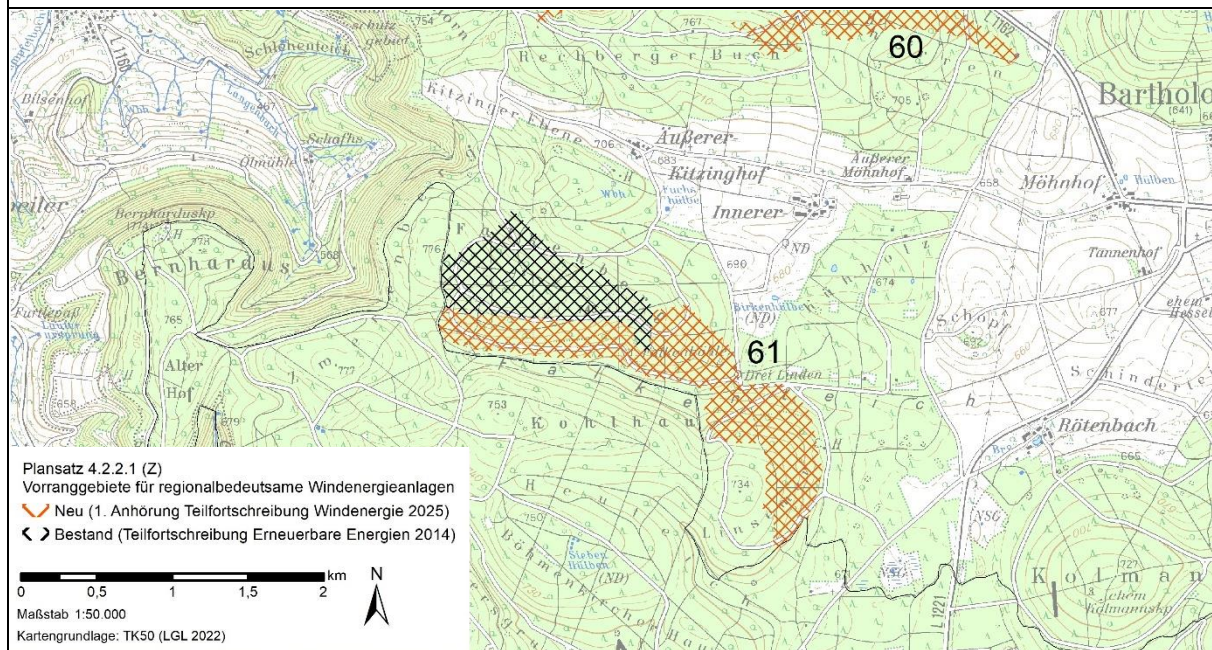
Bezeichnung:		Utzenberg
Nummer Planungsverfahren:		59
Lage:	südwestlich Lauterburg, nordwestlich Bartholomä	Flächengröße: ca. 54 ha
Gemeinde:	Heubach, Essingen	Windhöufigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet - Wasserschutzwald 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - Der in dem Gebiet vorhandene Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen 		



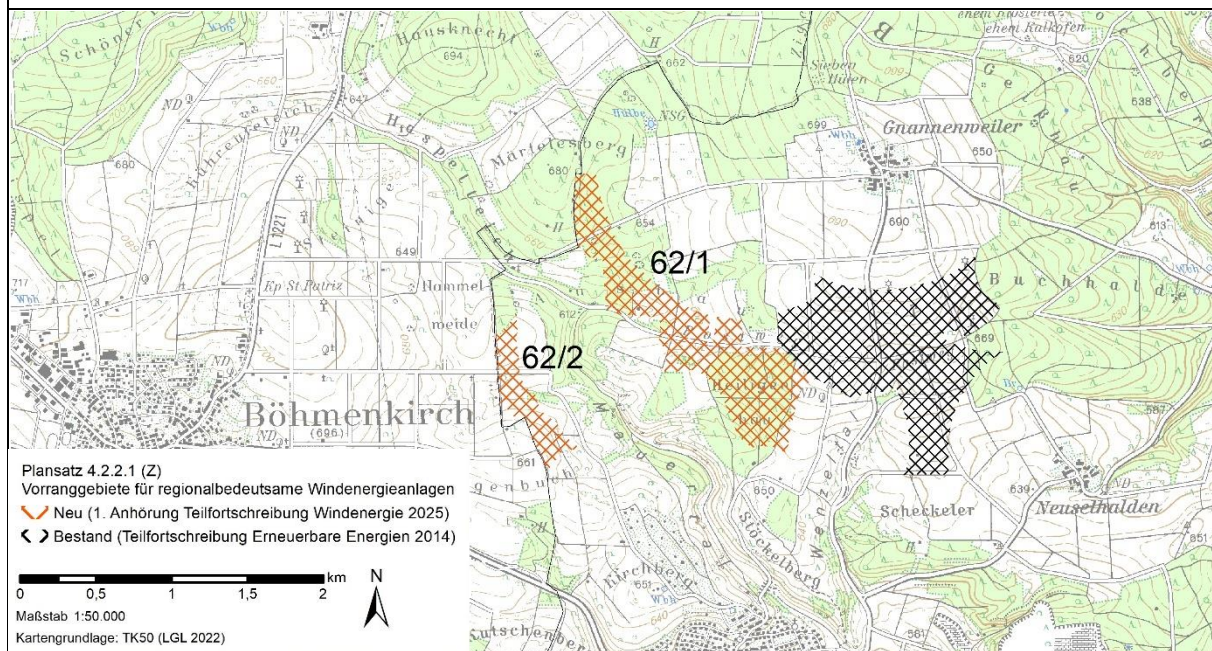
Bezeichnung:		Rechberger Buch
Nummer Planungsverfahren:		60
Lage:	westlich Bartholomä, südlich Heubach	Flächengröße: ca. 100 ha
Gemeinde:	Heubach, Schwäbisch Gmünd	Windhöufigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des kleinen, ruhigen unzerschnittenen Raumes mit sehr hoher Landschaftsbildqualität - Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der „einzigartig geomorphologischen Erscheinung“ Albtrauf - Landschaftsschutzgebiet 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gebiet mit besonderer wirtschaftspolitischer und standortsichernder Bedeutung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und Waldrefugien sowie ein Geotop vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen 		



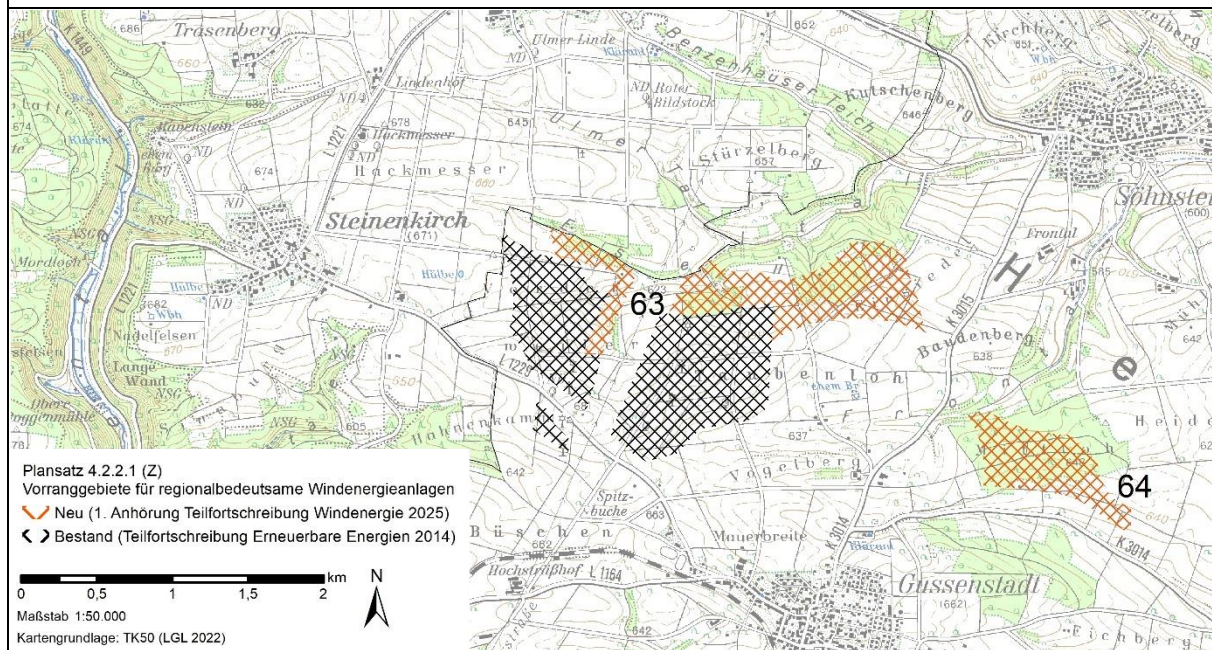
Bezeichnung:		Erweiterung Falkenberg
Nummer Planungsverfahren:		61
Lage:	südlich Heubach, westlich Bartholomä, südlich der Kitzinghöfe	Flächengröße: ca. 100 ha
Gemeinde:	Bartholomä	Windhöffigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
- Betroffenheit des kleinen, ruhigen unzerschnittenen Raumes		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
Sonstige Hinweise:		
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend		
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Waldrefugien, Geotope und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen		

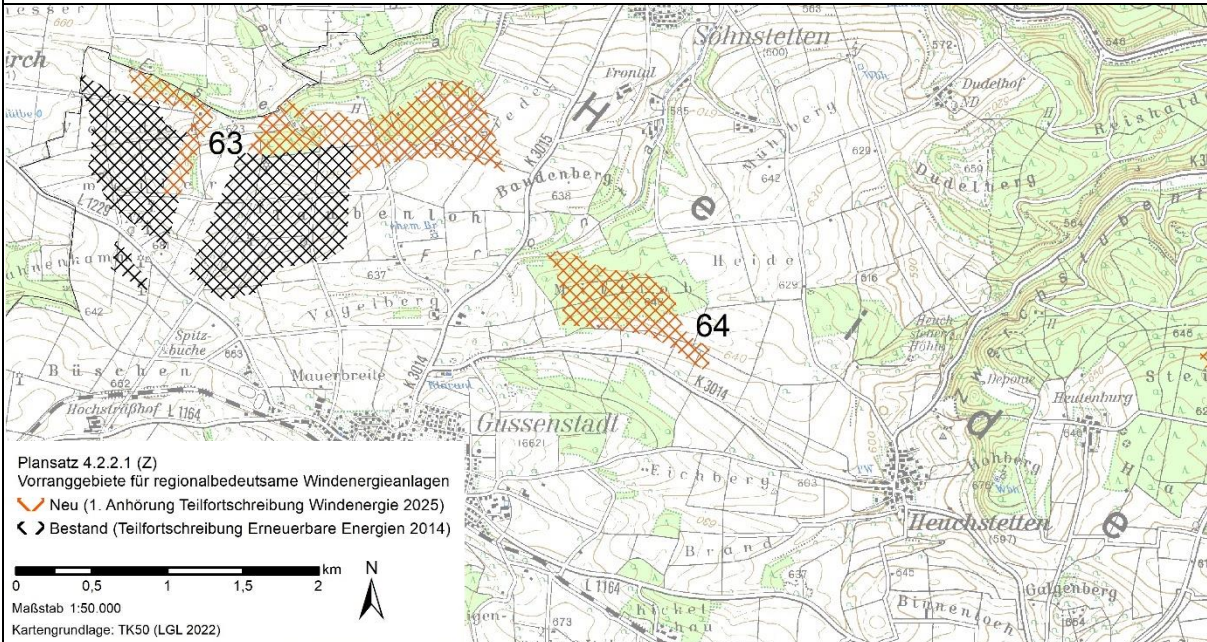




Bezeichnung:		Erweiterung Gnannenweiler
Nummer Planungsverfahren:		62
Lage:	südwestlich Gnannenweiler, nördlich Söhnstetten, östlich Böhmenkirch, westlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Gnannenweiler (37)“	Flächengröße: ca. 89 ha Windhöufigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Gemeinde:	Steinheim am Albuch	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
62/1: - 62/2:		
- Nördlich: evtl. Betroffenheit des kleinen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich)		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung		
Sonstige Hinweise:		
- In dem Gebiet sind Streuobstbestände gem. §33a NatSchG BW vorhanden, welche bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind		
- In der Fläche 62/1 liegen gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind		

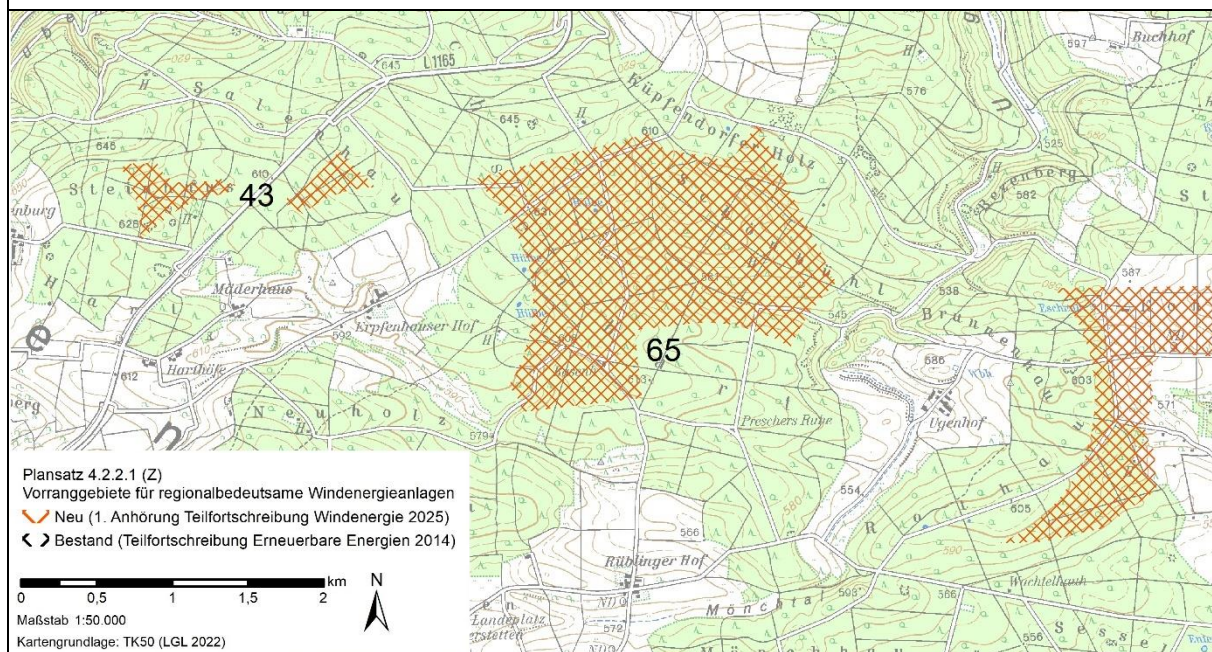


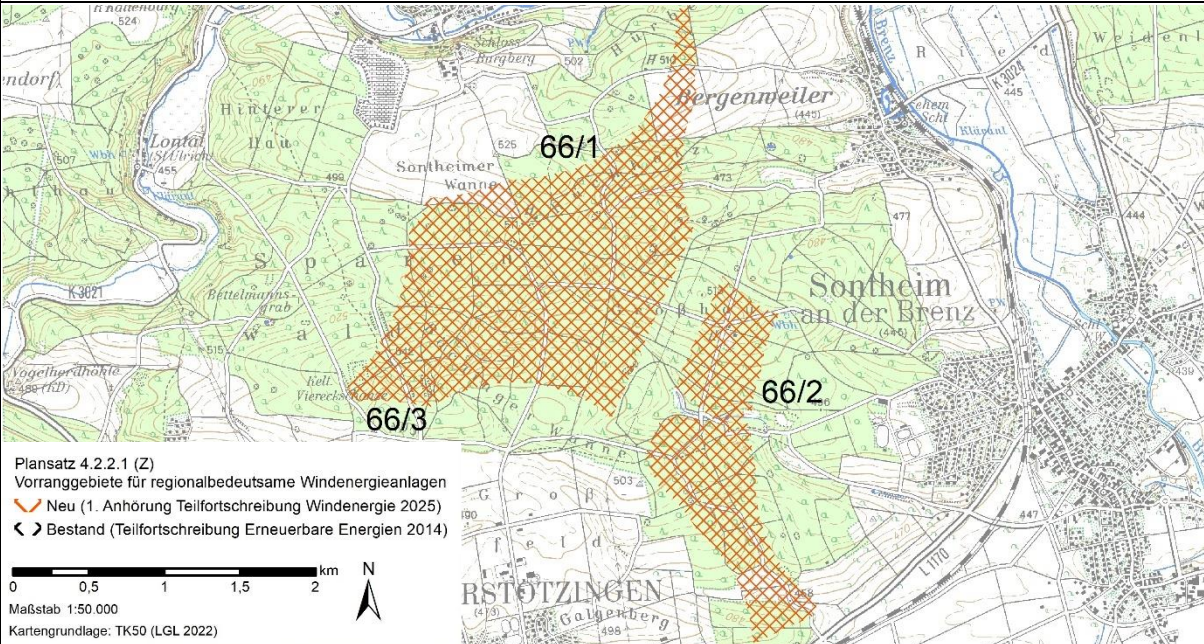

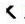
Bezeichnung:		Erweiterung Gussenstadt
Nummer Planungsverfahren:		63
Lage:	nördlich Gussenstadt, südwestlich Söhnstetten, südöstlich Böhmenkirch	Flächengröße: ca. 70 ha Windhöufigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Gemeinde:	Gerstetten	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren: - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur		
Sonstige Hinweise: -		



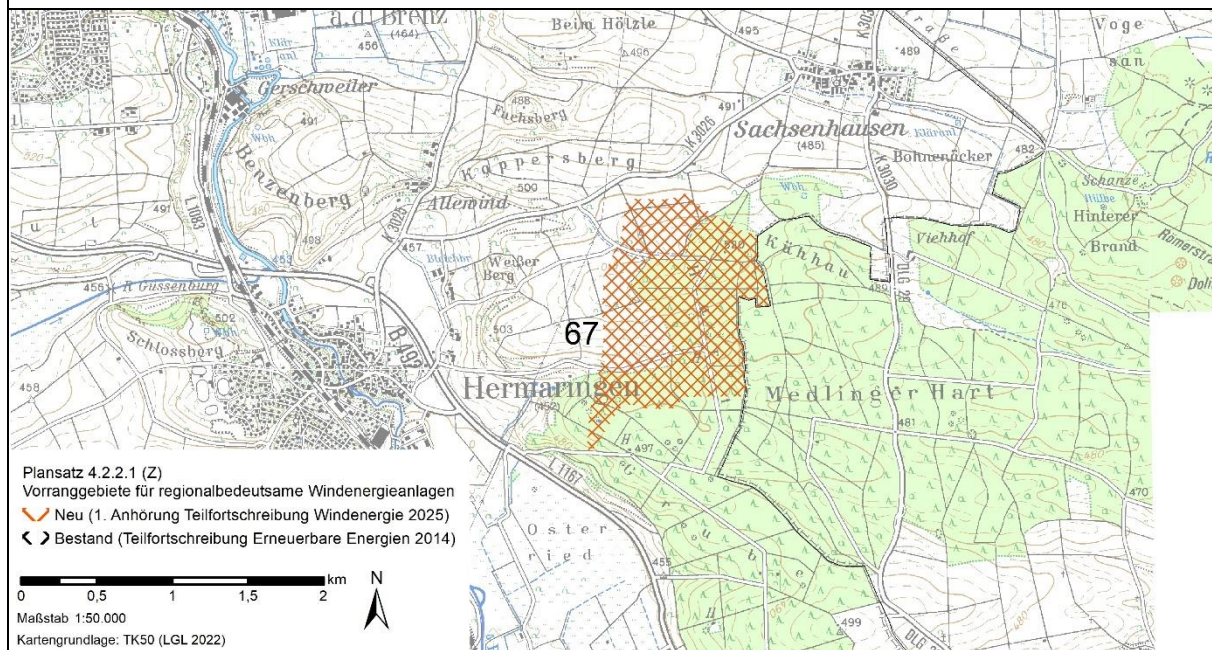
Bezeichnung:		Gussenstadt Nordost
Nummer Planungsverfahren:		64
Lage:	nordöstlich Gussenstadt, südlich Söhnstetten, nordwestlich Heuchstetten	Flächengröße: ca. 36 ha Windhöflichkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Gemeinde:	Gerstetten	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
-		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - Ein Gemeinderatsbeschluss zur Verringerung des Siedlungsabstandes auf 750m ist in Aussicht gestellt 		
 <p>Plansatz 4.2.2.1 (Z) Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen  Neu (1. Anhörung Teilfortschreibung Windenergie 2025)  Bestand (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014)</p> <p>0 0,5 1 1,5 2 km N Maßstab 1:50.000 Kartengrundlage: TK50 (LGL 2022)</p>		

Bezeichnung:		Schönbühl
Nummer Planungsverfahren:		65
Lage:	nordöstlich Gerstetten, südlich Steinheim am Albuch und Küpfendorf, westlich Herbrechtingen / Bolheim	Flächengröße: ca. 267 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): 190- >215 W/m ²
Gemeinde:	Gerstetten, Herbrechtingen, Steinheim am Albuch	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans - FVA-Versuchsflächen 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und Waldrefugien vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen 		

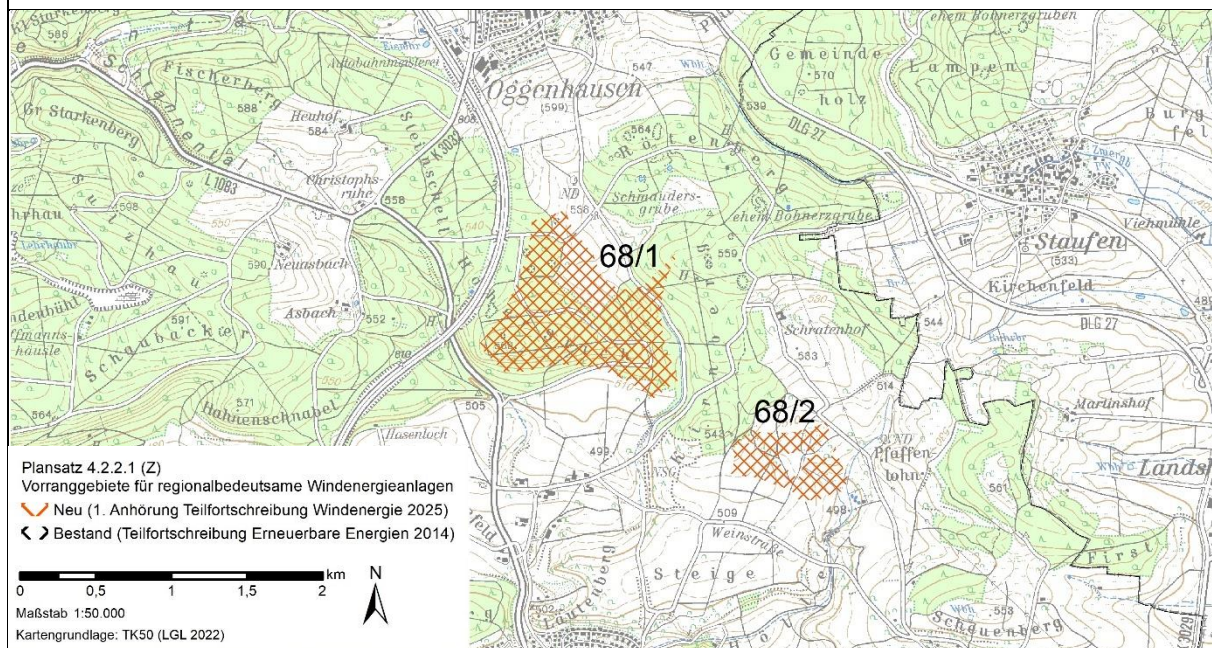


Bezeichnung:		Bergenweiler / Sontheim
Nummer Planungsverfahren:		66
Lage:	nördlich Niederstotzingen, westlich Sontheim, südlich Burgberg	Flächengröße: ca. 391 ha
Gemeinde:	Sontheim an der Brenz, Niederstotzingen, Giengen an der Brenz	Windhöufigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
Gesamtgebiet:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals UNESCO Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst des Lonetals - Wanderkorridor des Generalwildwegeplans 		
66/1 und 66/3: -		
66/2:		
<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktorkommens Kategorie B 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) – u.a. Bauhöhenbegrenzung – zu prüfen 		
 <p>Plansatz 4.2.2.1 (Z) Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen  Neu (1. Anhörung Teilfortschreibung Windenergie 2025)  Bestand (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014)</p> <p>0 0,5 1 1,5 2 km Maßstab 1:50.000 Kartengrundlage: TK50 (LGL 2022)</p>		

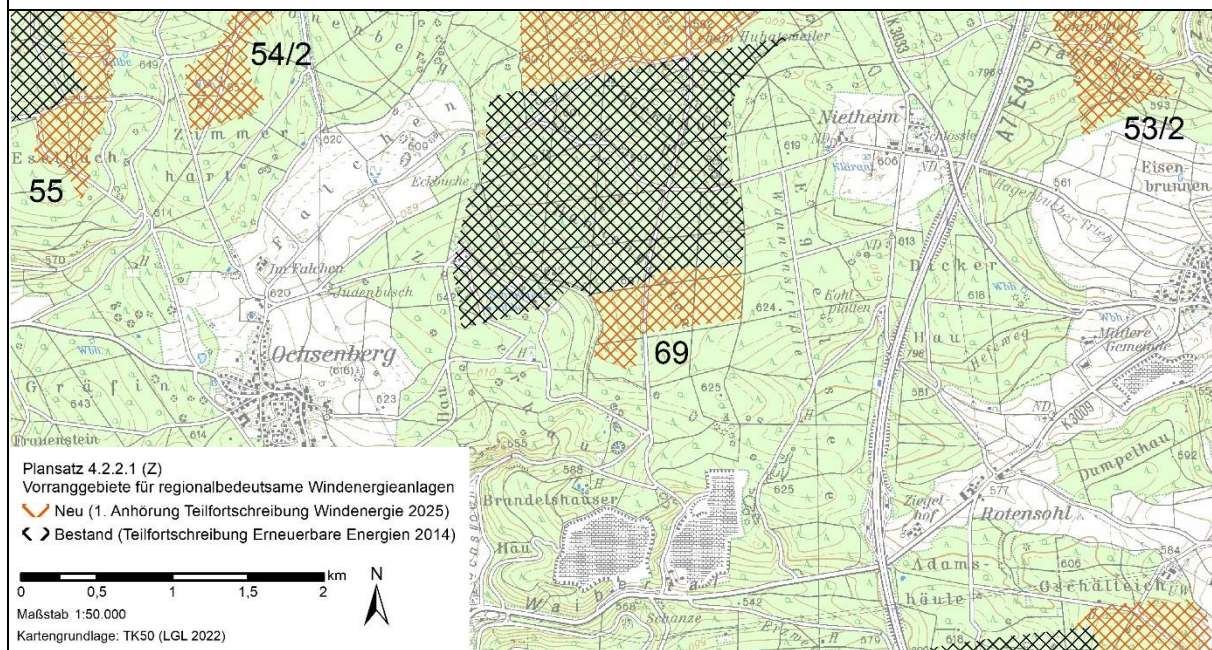
Bezeichnung:		Hermaringen
Nummer Planungsverfahren:		67
Lage:	östlich Hermaringen, südwestlich Sachsenhausen	Flächengröße: ca. 125 ha
Gemeinde:	Hermaringen	Windhöflichkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals UNESCO Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst des Lonetals - Vermehrungsgutbestand Forst 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen 		



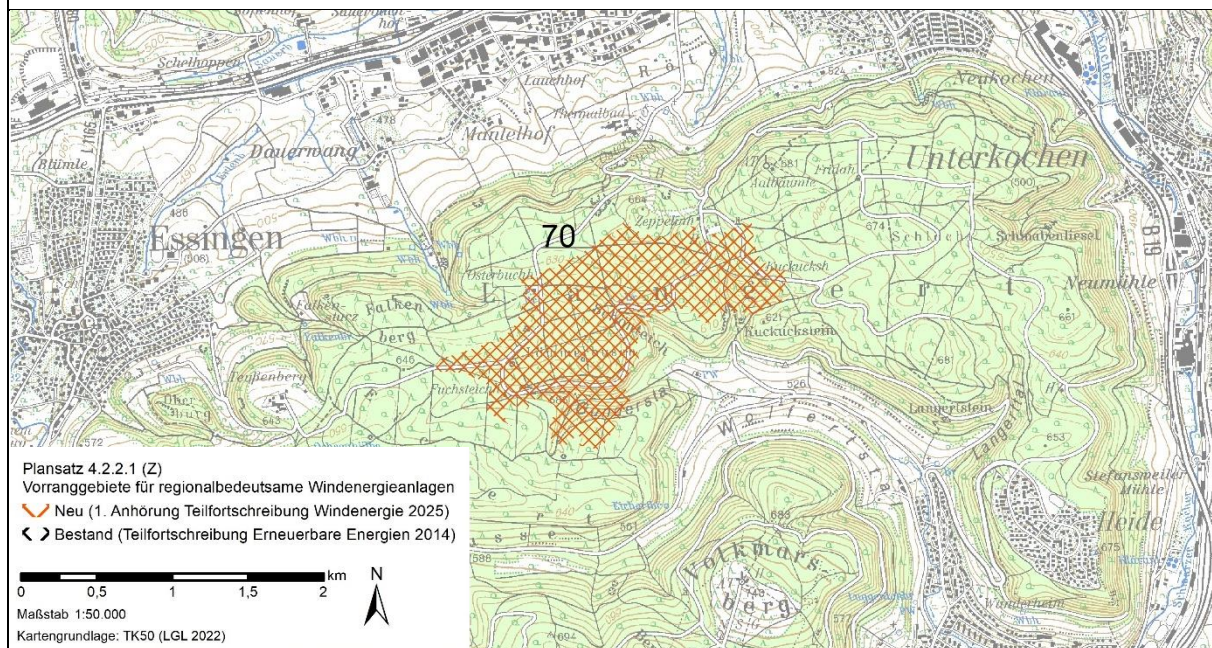
Bezeichnung:		Giengen an der Brenz
Nummer Planungsverfahren:		68
Lage:	nördlich Giengen, südlich Oggenhausen, östlich der A7	Flächengröße: ca. 109 ha
Gemeinde:	Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz	Windhöufigkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien: -		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren: - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung		
Sonstige Hinweise: - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG sowie flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG und ein Geotop vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen - Gemeinderatsbeschluss zur Verringerung des Siedlungsabstandes erfolgte am 22.02.2024		



Bezeichnung:		Erweiterung Königsbronn / Ebnat
Nummer Planungsverfahren:		69
Lage:	östlich Ochsenberg, südwestlich Nietheim, westlich der A7, südlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Königsbronn / Ebnat (26)“	Flächengröße: ca. 38 ha Windhöufigkeit (LUBW 2019): <160 W/m ²
Gemeinde:	Heidenheim an der Brenz, Aalen	
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
-		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014) → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur - Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung 		
Sonstige Hinweise:		
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor		



Bezeichnung:		Langert
Nummer Planungsverfahren:		70
Lage:	südwestlich Aalen, nördlich Oberkochen	Flächengröße: ca. 150 ha
Gemeinde:	Aalen	Windhöufigkeit (LUBW 2019): <160-215 W/m ²
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:		
<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der „einzigartig geomorphologischen Erscheinung“ Albtrauf - Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich) 		
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:		
-		
Sonstige Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend - In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland d vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen - Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt 		



Quellenvermerk zu den Kartengrundlagen:

- TK50 (LGL 2022):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)